

# Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. —  
Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628  
Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des  
Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in  
Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV.,  
(Volksbaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark  
Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postcheck-Konto  
Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volksbaus)  
Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abchluss: Montag vormittag 10 Uhr

Nr. 36

Sonnabend, den 3. September 1927

31. Jahrgang

## „Eine Generation von Hungerleidern und unproduktiven Menschen.“

Das „Bauhauhaus“, die bekannte Hochschule für Baugestaltung zu Dessau, führt auf einem Gelände in Lörten bei Dessau eine Musterfiedlung auf. Wir finden hierüber in der ersten Beilage des „Vorwärts“ vom 10. August d. J. eine, soweit sie den sachlichen Inhalt betrifft, interessante Besprechung. Was aber unseren Widerspruch herausfordern muß, das ist die Art und Weise, wie der Mitarbeiter des „Vorwärts“ glaubt mit dem Kunstgewerbe umgehen zu dürfen. In seiner Einleitung schreibt er: „Man lehnt dort ziemlich schroff alle bildende Kunst ab, oder räumt ihr nur soviel Platz ein, wie zur Befruchtung und Förderung der eigentlichen Arbeit notwendig ist. Auch über die Zwecklosigkeit des Kunstgewerbes ist man sich dort klar geworden und wird es strikte ablehnen, eine Generation von Hungerleidern und unproduktiven Menschen heranzuziehen.“

Auffällig wirkt diese Äußerung gleich in der Einleitung am Kopfe der Ausführungen, deren eigentlicher Zweck doch die Schilderung der Musterfiedlung des Bauhauses sein soll, wobei die Erwähnung des Kunstgewerbes und seiner angeblichen Zwecklosigkeit — wenn sie überhaupt nötig war — doch eine so nebensächliche Rolle spielt, daß man diese höchstens im Verlaufe der Besprechung als Einschleifung erwartet hätte. In dieser Stelle aber und in dieser unmotivierten Art muß obige Bemerkung als ganz bestimmte Absicht wirken, um so mehr als das Kunstgewerbe bei Siedlungsbauten naturgemäß keine besonderen Ansprüche zu stellen gewöhnt ist. Bei der herrschenden Wohnungsnot im ganzen Reich ist das Prinzip möglichst billig und zweckmäßig zu bauen, den Hauptwert auf Raumbeibehaltung und Raumgestaltung zu legen eigentlich mehr zwangsläufige Notwendigkeit als besonderes Verdienst moderner Baukunst. Hierbei bildet sich mehr ein besonderer Typ als etwa ein neuer Stil heraus, den spätere Generationen hoffentlich nach seinen Ursachen, nicht aber nach dem Stand unseres Könnens und unseres Schönheitsempfindens beurteilen werden.

Wenn im obigen Zusammenhang von Kunst und Kunstgewerbe gesprochen wird, so kommen hier hauptsächlich jene Zweige derselben in Frage, die zur bildlichen Ausschmückung des Außen- und Innenbaues beitragen, das sind die Bildhauer für Stein, Stuck (Modellleur), Holz usw. Die Bildhauer haben sich nun schon seit Jahren daran gewöhnen müssen, zum größten Teil ausgeschaltet zu sein aus dem Arbeitsprozeß, und mußten dadurch leider zu „Hungerleidern“ werden. Sie erklären sich diesen traurigen Zustand nur aus der Not unserer Zeit, aus dem Mangel an nationalem Wohlstand und des hieraus resultierenden Verzichts auf zeitweilige Entbehrliches. Sie verstehen aber nicht, daß dieser Zustand deshalb ein Dauerzustand werden soll, weil Fanatiker des glatten Stils und der „Form ohne Ornament“ so etwas für den „neuen Stil unserer Zeit“ erklären. Sie verstehen ferner nicht, daß in einem hochentwickelten Kulturlande auch trotz eines etwaigen neuen Stils, ein Stück Kultur vernichtet werden soll. Ein neuer Stil, der wirklich ein solcher ist, dürfte wohl kaum nötig haben, daß seine Vertreter dauernd und bei jeder Gelegenheit die große Kellerauflage schlagen auf Unkosten des Armen, ohnehin schwer um seine Existenz ringenden Kunstgewerbes. Ganz selbstverständlich und elementar müßte ein neuer Stil herauswachsen aus dem Empfinden und Bedürfnissen eines Volkes, er würde sich auch ohne bombastische Kraftmeierei durchsetzen. Wenn er wirklich der Ausdruck des Volksempfindens und Ausdruck unserer Zeit wäre, dann könnte doch das Kunstgewerbe gewiß kein Hindernis für den Siegeszug des neuen Stils sein, sondern es müßte vielmehr ein neues Kunstgewerbe hervorbringen. Wozu also die geballte Faust des „Nien!“ händig auf dem Nacken des Zwerges? Wozu das Geschimpfe in der einschlägigen Literatur und Zeitungen, vom „Ornamentwahn“ und „unrein“, vom „Ballast sentimentaler Ornamente“, „schreckhaft anzuschauen für den Bananen und ewigen Spießbürger“, von „Zwecklosigkeit des Kunstgewerbes“, von „Hungerleidern und unproduktiven Menschen“, und sonstigen neu-fürstlichen Geschmaacklichkeiten mehr?

Auch der Vorwärts öffnet seit einiger Zeit diesen Ausbruch seine Spalten wohl in dem Glauben, daß er als Organ einer kulturell aufwärtsstrebenden Partei an allen nach seiner Ansicht fortschrittlichen und revolutionären Erscheinungen das größte Interesse haben muß. Es dürfte aber unseres Erachtens genügen, rein sachlich solche Vorgänge zu behandeln und nicht das allgemeine Interesse, das diese zweifellos erregen, durch derartige einseitige Ausfälle, wie Eingangs bewiesen, zu beeinträchtigen. Die in ihren zuständigen freien Gewerkschaften organisierten Kunstgewerber sind auch Vorwärtsleser bzw. Parteimitglieder und dürften von ihrer Zeitung doch wohl erwarten, daß sie ihnen nicht die noch vorhandenen geringen Existenzmöglichkeiten verkümmern hilft.

Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit beim Wohnungsbau ist Selbstverständlichkeit, dagegen ist nichts einzuwenden. Weshalb muß aber bildnerischer Schmuck figürlicher oder ornamentaler Art so extrem verpönt werden? Das Kunstgewerbe hat sich stets dem Wandel des Geschmacks anzupassen verstanden und würde auch neuen Anordnungen und neuen Ideen gern Rechnung tragen. Aber wie ist es mit den Staatsbauten wie allen sogenannten öffentlichen Gebäuden? Genügt hier auch die reine „Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit“ nach außen? Diese sind doch wohl außer Zweck- auch Kunstbauten, sind Denkmäler unserer Zeit, die kommenden Geschlechtern von uns etwas zu erzählen haben sollten.

Der Stil ist der Ausdruck des kulturellen Standes der Völker, so ungefähr hat man es uns gelehrt. Die Richtigkeit dieses Satzes erfährt aber eine Einschränkung insofern, als dieser Maßstab nicht durch wirtschaftlichen Zusammenbruch, wie wir ihn erlebt haben, ungünstig beeinflusst wird. Verlangt nun die große Wohnungsnot gebieterisch schnellste Beschaffung von Wohnraum und zweckmäßige Gestaltung desselben, so verlangt unsere Geldlage Sparsamkeit und Einschränkung in der dekorativen Ausschmückung. Dieses zeigt sich nicht nur im Innen- und Außenbau, sondern auch in der Möblierung. Wird diese durch die Zeitverhältnisse gebotene Einschränkung nun aber bis zur extremsten Ablehnung gesteigert und dieses als Charakteristikum dem „neuen Stil unserer Zeit“ aufgepfropft, so bringt er keineswegs zum Ausdruck den kulturellen Stand unseres Volkes, sondern die nachste Entlassung. Die physische und seelische Zwangslage eines geschlagenen und ausgepreßten Volkes.

Mit diesen durch die Zeitverhältnisse gegebenen Tatsachen haben sich die kunstgewerblichen „Hungerleider“ abgefunden. Sie leiden und kämpfen um ihre Existenz in der Hoffnung, daß nach

einzigster Ueberwindung dieser Notlage auch für sie wieder Arbeit und Brot werden wird.

Das Kunstgewerbe ist nicht zwecklos, wie die Leute vom „neuen Stil“ sagen, es hat den Zweck, die Eintönigkeit der leeren Fläche und des Raumes vermittelnd zu unterbrechen, genau so, wie die tektonische Gliederung diesen Zweck erfüllt. Abwechslung dem Auge durch harmonische Kombination von Form und Linie zu bieten, ein Bedürfnis für jeden ästhetisch empfindenden Menschen. Zweck hat überhaupt alles, dem der Mensch einen Zweck gibt, ganz gleich, ob materielle oder seelische Bedürfnisse ihn erfordern. Arbeitende Menschen können niemals unproduktiv sein, alles was Zweckbestimmung hat und in irgend einer Form nützt, ist produktiv. Unproduktiv sind reiche Nichtstuer und Schlemmer, zur Unproduktivität wider ihren Willen verdammt sind die Arbeitslosen. Die Bildhauer sind nicht unproduktiv in Ausübung ihres Berufes, sondern als Arbeitslose gezwungen, zur Unproduktivität durch die Macht der Verhältnisse und durch einseitige großmäulige Zeitungsschreiber, die durch ihre zweifelhafte „Produktivität“ ihnen den letzten Bissen Brot vom Munde schlagen.

Der Sinn für Verzierung und Verschönerung, für Bilden und Gestalten ist nicht vom Menschen geschaffen, er ist entsprungen dem Naturgesetz, das den Trieb zur Arbeit und Nachahmung in des Menschen Seele gelegt hat. Wenn der primitive Mensch der Steinzeit auf Mammutzahn und Knochen Tiere, Menschen und andere Naturgebilde einrißte, oder an den Wänden seiner Höhlenwohnung in seiner Umwelt Gefährliches und Erlebtes bildlich darstellte oder darzustellen versuchte, wenn er seinen Steinwaffen eine ganz bestimmte gewollte Form gab — die doch in ihrer ursprünglichen zufälligen Form dem Zweck ihrer Bestimmung ohnedem genügt hätte, — und diese noch verzierte, so sehen wir schon hier über die reine Zweckmäßigkeit hinaus den Trieb zur Verschönerung und die Freude an künstlerischer Gestaltung, die ihm Bedürfnis gewesen sein muß. Wenn der vorgeschichtliche Mensch riesige Steinblöcke aufeinander türmte und in dieser ihm vorstellbaren Körperlichkeit Kraft und Ursache der ihm unbegreiflichen Naturerscheinung verehrte, so war diese Darstellung gewiß mehr wie bloße Zweckmäßigkeit. Es hätte ihm sonst wohl die Verehrung der Naturerscheinungen an sich genügt, er folgte hier aber dem Trieb nach eigener Gestaltung und schrieb den Gegenstand, den er selbst geformt, mit dem er inneren seelischen Zusammenhang hatte, den überirdischen Kräften zu, als Ausgangspunkt ihm unbegreiflichen Naturgeschehens. Hier sehen wir bereits die Wurzeln primitiver Kunst, von da aus ist sie gewachsen mit dem Menschengeschlecht in unmeßbaren Zeiten als ein Stück von ihm selbst, in ungeheurer Entwicklung menschlicher Kulturgeschichte, verwachsen und verwoben im Leben und Sterben der Völker. Sie ist gewachsen im ewigen Wandel der Zeiten über die Kultur der Babylonier und Ägypter zu ungeahnter Schönheit und Größe helenischer und römischer Kunst, über die Meisterwerke der Gotik und der Renaissance bis auf den heutigen Tag, sei es als angewandte oder als freie Kunst, oder wie man sie sonst benennen mag. Der Schönheitssinn, der ein Stück menschlicher Seele selbst ist, kann nur mit dem Menschengeschlecht zu Grunde gehen, das Kunstgewerbe, das seine urkräftigen Wurzeln so tief in der Menschheitskultur hat, kann wohl zeitlich ausgeschaltet, aber niemals totgeschlagen werden mit albernen Redensarten und rohem Gepolter. Ohne das Kunstgewerbe wird kein wirklich neuer Stil kommen, so man überhaupt hierzu die Fähigkeit hätte, diese Generation scheint wenigstens nicht dazu berufen zu sein.

Ausgeschaltet sind wir leider zum größten Teil seit Jahren, eine Reihe weiterer Jahre kann dieser Zustand noch andauern, darum wäre es gewissenlos von uns, wenn wir nicht Eltern, Erzieher und Vormünder auf diese denkbar ungünstigen Existenzbedingungen aufmerksam machen würden, die ihren Pflegebefohlenen bei Ergriffung des Bildhauerberufes bevorstehen. Wenn aber der Staat und die Regierungen kein Interesse an der Erhaltung dieses Berufsstandes haben, wenn man für unsere Notlage nur Abschlüssen und die Redensart „Alles in Allem“ hat, dann wäre es mindestens Pflicht dieser Kreise, allen Lehrmeistern und Schulen die Ausbildung von kunstgewerblichen Bildhauern, sei es als Stein-, Holz- oder Stuckbildhauer (Modellleur) zu verbieten!

Wir fordern diese Konsequenz, damit nicht erzogen wird „eine Generation von Hungerleidern und unproduktiven Menschen.“

## Das schuldbeladene Amerika.

In den letzten zwölf Jahren hat Amerika zweimal ein Schauspiel aufgeführt, das die ganze Welt in Aufregung und Staunen setzte: Das einmahl, als Wilson, der Präsident der USA, einen gerechten Weltfrieden auf der Grundlage eines wahren, alle Staaten umschließenden Völkerbundes verlangte, und jetzt mit dem Sacco-Banzetti-Prozess! Das erstmal trat Amerika in der Rolle des Weltverlöbten auf, der die gequälte Menschheit von den ewig sich wiederholenden Kriegen befreien und ihr eine neue Hoffnung, einen neuen Glauben geben sollte. Wie ganz anders ist die jetzige Rolle? Kaltblütig werden zwei unschuldige Menschen, die sieben lange Jahre in brutaler Art gefoltert wurden, dem graulichen elektrischen Stuhl überliefert. Das einmahl wurde das Weltgewissen freudig geweckt, das anderemal rücksichtslos vergewaltigt. Was aber ist aus dem Völkerbundamerika geworden? Kaum war Wilson nach dem Waffenstillstand als Friedensapostel in Europa erschienen, um das von ihm entwickelte Programm in die Praxis umzusetzen, da wurden Stimmen laut, die anzeigten, daß Wilson gar nicht im Namen Amerikas sprach! Als dann endlich der Friedensvertrag zusammengeleimt war, war Wilson für Amerika ein toter Mann! Heute steht fest, daß gerade Amerika in jener dunklen Periode von 1919 elendiglich versagte. Egoismus, Heißhunger und die Sucht nach Geld leiteten auch Amerika in jenen „Friedenstagen“ von Paris. Schon damals fühlte es sich als großer Weltviktor und trug so einen großen Teil der Schuld an den durch die Friedensverträge geschaffenen unheilbaren Zuständen.

Und nun dieser Sacco-Banzetti-Standal, der am besten mit dem französischen Dreyfus-Standal verglichen werden kann. Wie anders aber gingen damals die Wogen in Frankreich hoch! Es waren nicht die Proteste des Auslandes — das damals ebenso aufgewühlt war

wie heute —, die den Dreyfus-Handel zu einem glücklichen Ende führten, sondern die Wucht der öffentlichen Meinung in Frankreich selbst, die sich in Amerika als machtlos erwies hat. Unsere deutschen Kommunisten überschlugen sich in Vorwürfen gegen die Gewerkschaften, weil nicht zum Generalstreik aufgerufen wurde. Arm-selige Tröpfe! Der Sturm der Entrüstung, der durch die Länder ging, war wirklich stark genug. Was aber bei diesem Standal fehlte, das war eine starke, einflussgebietende amerikanische Arbeiterbewegung. In keinem Lande Europas wäre etwas Ähnliches möglich gewesen. Dieser erhabene, auf Europa mit Geringschätzung herabblidende Amerikanismus steht vor den Augen der Welt gerichtet da. Und in der Tat, welch abscheulicher Sumpf hat sich da aufgetan? Man betrachte sich doch diesen Abschau einer Justiz: Die eskalierende Selbstsucht und das niedrige Rachebedürfnis eines Geldsackpöbels, der machtlos und wütend seine Gegner niederschlagen möchte, und sich aus diesen Staatsbeamten, diesen Richtern, diesen Henkersknechten eine Schutzgarde schuf. Erweckt es nicht den Anschein, als wenn selbst die Anfänge einer Zivilisation fehlten? Um das Verbrechen dieses „Gerechtigkeitsfinnes“ in seiner ganzen Niedrigkeit begreifen zu können, sei der Tatbestand noch einmal skizziert. Zur Verständigung der inneren Triebfeder des verübten Justizverbrechens ist es erforderlich, sich in das amerikanische Milieu von 1920 zurückzuerheben, also Sacco und Banzetti dem Polizeimechanismus in die Hände fielen. Trotzdem die dortige Arbeiterbewegung äußerst schwach ist und der Sozialismus kaum Fuß gefaßt hat, herrschte im „honetten Bürgertum“ unbeschreibliche Angst gegen alles, was nach Sozialismus oder Kommunismus roch. Im Jahre 1920, als die revolutionären Wogen in Europa hochgingen und der Bolschewismus in der Blüte stand, glaubte man sich in Amerika gegen die drohende „rote Gefahr“ abperren zu müssen. Diese „rote Gefahr“ führte zunächst zu einer schroffen Beschränkung der Einwanderung. Das Land wurde in eine Art Ausnahmezustand erklärt und gegen die „Roten“ eine große Razzia organisiert. Verhaftungen wurden in Massen unter den eingewanderten Italienern, Russen, Spaniern usw. vorgenommen und alle des Landes verwiesen. Während dieser Schreckensherrschaft ereigneten sich zwei aufsehenerregende Fälle. Erstens, im Süden von Braintree, im Staate Massachusetts, wurden auf offener Straße zwei Kassenboten, die 15 000 Dollar Lohngebelde bei sich trugen, von zwei Männern erschossen und beraubt. Ein Auto fuhr mit drei Insassen, die mit den Mördern zugleich entkamen. Die vermögere Tat war das Werk eines Augenblids: Niemand hatte so recht bemerkt, was vorgegangen war, nur glaubte man fünf dunkle Ausländer bemerkt zu haben, die im Auto davonraffen. Zweitens, unter den verhafteten „Roten“ befand sich auch ein Gefinnungs-genosse von Sacco und Banzetti mit Namen Salsedo, der aus dem Fenster des hohen Polizeigebäudes stürzte und sofort tot war. Großer Aufregung herrschte unter den Ausländern. War Salsedo aus dem Fenster geworfen worden, oder hatte er sich aus Angst vor den zu erwartenden Torturen aus dem Fenster gestürzt? Es entstand unter dem ausländischen Element eine Protestbewegung gegen das brutale Vorgehen der Polizei. Unter den Organistoren befanden sich Sacco und Banzetti, die dadurch die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich lenkten. Und warum auch nicht? Waren es auch keine Kommunisten, so waren es doch Anarchisten, und das genügt, um sie des Mordes anzuklagen. In ihrer Angst vor der Ausweisung haben die beiden in der Tat unwahre und widersprechende Aussagen gemacht, aber vor Gericht legten sie ein einwandfreies Alibi ab. Die die „Beweise“ gegen die Unschuldigen zustandegebracht wurden, dafür sei folgender Vorfall während des Prozesses angeführt: Das Gutachten eines Sachverständigen schien recht belastend für Sacco. Der Richter deutete es so: die im Körper bei einem der Getöteten gefundene Kugel gehöre zu dem bei Sacco vorgefundenen Revolver (Sacco hatte aber bei seiner Vernehmung angegeben, er sei nicht im Besitz von Waffen). Gegen die definitive Deutung des Richters hat sich später der Sachverständige gewehrt und unter Eid ausgesagt, es sei unmöglich zu behaupten, die Kugel entsamme dem Revolver Saccos. Was aber scherte das die amerikanische Gerechtigkeit? Ferner: der mit Sacco und Banzetti hingerichtete Bandit Madeiros, der eines andern Mordes wegen verurteilt war, sagte im Gefängnis aus, er stehe in Verbindung mit der Ermordung der Kassenboten; Sacco und Banzetti wären unschuldig. Aber es half alles nichts, die amerikanische Justiz ging ihren Weg und mordete kaltblütig zwei unschuldige Menschen. Diese einzig dastehende Justiz hat tatsächlich in der langen und qualvollen Sacco-Banzetti-Periode den Grundriss aufgestellt: Es ist besser, zwei unschuldige Menschen zu morden, als die Autorität des Gesetzes untergraben zu lassen. Senator Borah wird nun sagen können, „die Würde“ und die „Sitteneinheit“ des Gesetzes seien gewahrt worden. Es ist ein sonderbares „Rechtsgefühl“, das sich hier offenbart.

Offen wir, daß der Leidensweg der beiden Italiener nicht umsonst war. Ueber den Gräbern dieser beiden Männer erhebt sich der Schrei des nicht zur Ruhe kommenden gekränkten Gewissens, das die Entwicklung vorwärts drängt. Vielleicht auch erhält die amerikanische Arbeiterbewegung durch diese Vorgänge einen neuen Aufbruch. Vielleicht wird der elektrische Stuhl, auf dem Sacco und Banzetti endeten, zur Brandfackel, die in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung in Amerika ein neues Licht erleuchten läßt.

## Unternehmerwillkür — Arbeitnehmer-schutz — Rechtsprechung.

(Ein Beitrag zur Verhinderung des Mitbestimmungsrechts durch die Unternehmer unter Ausnutzung der Rechtslage.)

Es ist gewissermaßen gerichtsnotorisch, daß viele Unternehmer die Wahlen zu den Betriebsvertretungen mit allen Mitteln verhindern, wie es ja weiter auch bekannt ist, daß leider Betriebsräte auf das Mitbestimmungsrecht aus den verschiedensten Gründen überhaupt verzichten. Allerdings spielen in den letzteren Fällen die Unternehmermaßnahmen ebenfalls eine Rolle, indem Belegschaften fürchten, daß sie sich bei dem Versuch, die Arbeiterrechte auszunutzen, dem Unternehmer gegenüber mißlieblich machen und Maßregelungen zu befürchten haben. Wenn in Fällen, wo aus den genannten Gründen Betriebsvertretungen nicht vorhanden sind, Entlassungen vorzukommen, dann wenden sich die entlassenen Arbeitnehmer an ihre Gewerkschaften um Rechtschutz. Bei der Verfolgung derartiger Rechtsansprüche ist die Streitfrage akut geworden, ob das Betriebsrätegesetz überhaupt ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 des BGB. sei. Der Professor des Arbeitsrechtes an der Universität Berlin, Dr. Walter Kassel, ebenso wie Ministerialrat Dr. Georg Flotow, verneinen den Schutzcharakter des Betriebsrätegesetzes. Die Auffassung der beiden genannten Wissenschaftler

müssen die Gewerkschaften teilen, weil es nicht im Interesse der Gewerkschaftsbewegung liegen kann, daß man allein von den Unternehmern die Durchführung der Arbeiterrechte verlangen will, sondern unter allen Umständen auch darauf dringen muß, daß sich die Belegschaft ebenfalls um ihre Rechte kümmert. Immerhin ist die Durchführung dieser Rechte aus dem Betriebsratsgesetz schwierig, auch soll in diesem Zusammenhang auf die Streitfrage, ob das B.R.G. ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 des BGB. ist, nicht näher eingegangen werden. Es möge vielmehr genügen, daß eine Reihe von Gerichten, und zwar

- Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 21. 9. 1925,
- Landgericht I Berlin, Urteil vom 7. 12. 1925,
- Landgericht II München, Urteil vom 2. 2. 1926,
- Landgericht I Berlin, Urteil vom 29. 4. 1926,
- Landgericht II Berlin, Urteil vom 18. 2. 1927,
- Landgericht Naugun, Urteil vom 10. 1. 1927 und
- Landgericht Hannover, Urteil vom 7. 5. 1927

das Betriebsratsgesetz als Schutzgesetz anerkennen. Daraus ergibt sich praktisch, daß entlassene Arbeiter, die gegen ihre Entlassung keinen Einpruch bei der Betriebsvertretung einlegen können, weil meist durch Behinderung des Unternehmers eine solche Betriebsvertretung nicht zustande gekommen ist, in Höhe der Entschädigung, die ihnen bei Anerkennung der unbilligen Härte gemäß § 64 ff. B.R.G. zusteht, gegen den Unternehmer auf Schadenersatz klagen können.

Ministerialrat Dr. Flatau macht in seinem Kommentar zum B.R.G., 12. Auflage, Seite 351/2, zur Durchführung derartiger Schadenersatzklagen den Vorschlag, „daß der Arbeitnehmer für berechtigt zu erachten ist, hier ausnahmsweise ohne Vorverfahren vor dem Gruppenrat unmittelbar das Arbeitsgericht anzurufen. Diese Fortbildung des Rechtes ist hier unumgänglich, wenn nicht die kollektivrechtliche Gestaltung des Kündigungsschutzes durch Mißbrauch formaler Bestimmungen in diesem Falle zu schwerer unverschuldeter Schädigung der Arbeitnehmer ausschlagen soll.“ Alle Arbeiter, die in Betrieben tätig sind, wo infolge Schuld des Unternehmers eine Betriebsvertretung nicht zustande gekommen ist, können, wenn sie entlassen werden, also einen der vorbestimmten beiden Rechtswege gehen, um die Erfüllung ihrer Rechtsansprüche durchzusetzen. Sie können sich dabei auch noch auf § 162 des BGB. beziehen, dessen Absatz 1 folgendermaßen lautet:

„Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.“

Außerordentlich wichtig ist aber nun noch, wie eine Belegschaft zu einer Betriebsvertretung kommen kann, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 23 des B.R.G. nicht nachkommt und keinen Wahlvorstand bestellt. Flatau sagt hierzu in seinem vorgenannten Kommentar, Seite 125, daß die Landesverwaltungsbehörden für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Reichsgesetze polizeilich zu sorgen haben, daß also z. B. in Preußen gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes Zwangsstrafen zu verhängen sind sowie außerdem die Wahlvorstände von der Landesverwaltungsbehörde selbst zu bestellen ist. Zuständige Gewerbeaufsichtsbeamten können die zuständigen Behörden um die Vornahme der notwendigen Anordnungen ersuchen, aber auch der Weg der Selbsthilfe der Belegschaft dürfte, wenn der Arbeitgeber die Bestellung des Wahlvorstandes verweigert, zulässig sein. Wählt die Belegschaft aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, so konstituiert sich dieser von selbst und führt er die Wahl in den gesetzlichen Formen durch, so verliert es gegen Treu und Glauben, die alles Recht beherrschend, daß das Arbeitsgericht einer nur auf fehlerhafte Wahlbestellung sich stützenden Anfechtung desjenigen Unternehmers stattgibt, der selbst durch geschickliches Handeln diese Art der Bestellung erforderlich macht.“

Das Oberlandesgericht in München, II. Strafsenat, Urteil vom 20. 1. 1927, hat sich der von Flatau vertretenen Auffassung, daß die Belegschaft den Wahlvorstand selbst bestellen kann, ausdrücklich angegeschlossen. Dagegen hat sich das Landgericht Flensburg, I. Zivilkammer, Urteil vom 4. 7. 1927, der anderen von Flatau vertretenen Auffassung angeschlossen, daß die Landesverwaltungsbehörden durch die Polizei den Unternehmer zur Bestellung des Wahlvorstandes anhalten müssen. Das Landgericht Hagen, I. Zivilkammer, Urteil vom 1. 2. 1927, hat sich wiederum einfach auf die Feststellung beschränkt, daß die Mitglieder des von der Belegschaft bestellten Wahlvorstandes überhaupt keine Rechte aus dem B.R.G. geltend machen können, weil das Betriebsratsgesetz die Selbstbestellung des Wahlvorstandes durch die Belegschaft nicht vorsehe. Drei Meinungen werden also von diesen drei Gerichten vertreten und jedesmal sind die entlassenen Arbeiter mit ihrer Klage abgewiesen worden, weil sie unter den von den Gerichten für möglich gehaltenen Rechtswegen immer denjenigen ausgewählt hatten, den gerade das Gericht, bei dem sie ihren Anspruch auf Rechtschutz erhoben haben, nicht anerkannte, sondern einen anderen Weg als allein zulässig bezeichnete. Solche Zustände haben weder mit sozialer Rechtsprechung noch mit Rechtsprechung überhaupt noch irgend etwas zu tun. Die Arbeiter können es antun, wie sie wollen, der Rechtschutz wird ihnen immer versagt. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der neu geschaffenen Arbeitsgerichtsbehörden, daß sie schnellstens zu einer einheitlichen Auffassung über diese Streitfrage gelangen, damit die Belegschaften endlich eindeutig wissen, wie sie es anstellen haben, um zu einer Betriebsvertretung zu kommen, ohne daß die von ihnen beauftragten Personen gemagtregelt werden und jedes Rechtschutzes entbehren.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat bekanntlich eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum B.R.G. ausgearbeitet, darunter auch einen Vorschlag, daß die Belegschaften selbst das Recht haben sollen, den Wahlvorstand zu bestellen. Diese Abänderungsanträge sind im Februar 1927 dem Reichstag zugegangen, der sie dem sozialpolitischen Ausschuss überwiesen hat. Dieser sozialpolitische Ausschuss des Reichstages konnte zu diesen Abänderungsanträgen noch nicht Stellung nehmen, weil er bisher ausschließlich mit der Beratung des Gesetzesentwurfes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt war. Nachdem

diese Arbeiten aber nunmehr abgeschlossen sind, wird es hoffentlich der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages als seine vornehmste Pflicht ansehen, nach seinem Wiederzukunftsbeginn sofort diese Abänderungsvorschläge durchzubringen. Die Gewerkschaften werden jedenfalls nichts unterlassen, um den sozialpolitischen Ausschuss an diese Pflicht zu erinnern. Einwilleig bleibt daher immer noch die Hoffnung, daß der Gesetzgeber dem vorstehend geschilderten unmöglichen Zustand baldigt durch entsprechende Abänderung des B.R.G. ein Ende machen wird.

## Herr v. Borfig in Verteidigungsstellung.

Sozialpolitik und Wirtschaft. — Zeit- oder Akkordlohn? — Zwölf-Stundenarbeit für ungelernete Arbeiter. — Warum die Arbeit ein Fluch? — Borfig noch hinter Bismarck zurück. — Die 50 000, die zuviel sind.

Herr v. Borfig, der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, hatte im Mai dieses Jahres vor der Deutschen Akademie einen Vortrag über die Sozialpolitik gehalten. Dieser hatte in der Arbeitnehmerschaft berechtigtes Aufsehen erregt. Wurden doch dort die Meinungen eines Scharfmachers in der brutalsten Weise zum Ausdruck gebracht. Herrn v. Borfig scheint die Wirkung seines Vortrages selbst unangenehm gewesen zu sein, weshalb er es für angebracht hielt, in der letzten Nummer der „Vorfig-Zeitung“ (Eine im 4. Jahrgang erscheinende Zeitschrift für die Werkangehörigen. Die vorliegende Sondernummer ist 43 Seiten stark und reich illustriert. Nach Mitteilung ihrer Schriftleitung (Dr. Striemer) soll die besonders ausgestaltete Nummer die Erinnerung an die Gründung der Firma wachrufen. Am 22. Juli 1927 bestand das Unternehmen 90 Jahre. Unsere Auffassung über solche Werkzeugungen wird durch diesen Hinweis natürlich in nichts geändert.) noch einmal ausführlich auf die Frage zurückkommen. Es läßt allerhand Schlüsse zu, daß er sich zur Rechtfertigung keine eigene Werks-Zeitung auserwählte.

Hören wir nun, was v. Borfig seinen Arbeitern über die Probleme der Sozialpolitik zu sagen hat. Bezüglich der Notwendigkeit der sozialpolitischen Fürsorge sagt Herr v. Borfig anfangs seiner Ausführungen selbst: „Einerseits sage ich mir, daß es unter den abnormen Zeitverhältnissen und bei dem gesamten Aufbau unserer heutigen Wirtschaft für den einzelnen auch trotz besten Willens oft gar nicht möglich ist, sich und die Seinen durch eigene Kraft und eigene Klugheit für alle Wechselfälle des wirtschaftlichen Lebens wie Krankheit, Tod des Ernährers usw. hinreichend selbst zu sichern.“

Dieses Eingeständnis sucht Herr v. Borfig in seinen ferneren Ausführungen selbst wieder zu zunichte zu machen. Ueber die grundsätzlichen Meuerungen über die Sozialpolitik wollen wir hinweggehen, denn sie sind allgemein bekannt und weichen nicht viel von dem ab, was man in dieser Beziehung von Unternehmerseite zu hören gewohnt ist.

Der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände gebraucht dann ein Beispiel von einem einzelnen Mann, der mit seiner Familie auf einer einsamen Insel lebe, um daran anknüpfend auszuführen, daß jeder sozial erzeugen müsse, wie er verbraucht. „Kann er das nicht, gleichgültig aus welchem Grunde, so muß er wirtschaftlich untergehen, wenn nicht die engere oder weitere Lebensgemeinschaft, der er angehört (Familie, Gemeinde, Staat) ihm einen von ihr erzeugten Ueberfluß an Lebensgütern zur Verfügung stellen kann.“ Ueberzeugend zu dem Problem der Arbeitszeit und der Entlohnung tritt v. Borfig für das Akkordsystem ein. Doch lehnt er auch ein Stundenlohnsystem nicht ab, „bei dem die Stundenleistung des Arbeiters genau kalkuliert ist“, denn „wenn der Akkordarbeiter weniger leistet, so verdient er weniger, und wenn der Stundenarbeiter weniger leistet, so verliert er seine Arbeitsstelle“. Die tarifliche Festlegung der Löhne hält Herr v. Borfig als nachteilig, da sie zur Gleichmacherei führe. Nun kommt aber folgende Schlussfolgerung: „Nun ist es oft so, daß dem Unternehmer für Löhne ein ganz bestimmter Fonds zur Verfügung steht. Wenn er auf der einen Seite den weniger wertvollen Arbeiter entsprechend seiner Leistungen geringer bezahlen kann, so wird er auf der anderen Seite sich leichter entschließen, den hochwertigeren Arbeiter entsprechend seiner größeren Leistungsfähigkeit erheblich besser zu bezahlen. Wird der Arbeitgeber aber zum Beispiel durch einen Tarifvertrag gezwungen, auch dem weniger leistungsfähigen Arbeiter mehr zu zahlen, als diesem nach seiner Leistung eigentlich zukommt, so fehlt ihm eben dieses Geld, wenn er dem höherwertigen Arbeiter entsprechend höhere Bezahlung geben will.“

Diese Charakterisierung der Tariflöhne vom Vorsitzenden der gesamten Unternehmerverbände Deutschlands ist bezeichnend. Wir wollen davon absehen zu untersuchen, inwieweit den Unternehmungen ein bestimmter nicht überschreitbarer Lohnfonds zur Verfügung steht. Aber es besteht doch wohl kein Streit darüber, daß Tariflöhne Mindestlöhne sind und es dem Unternehmer jederzeit freisteht, besonders leistungsfähige Arbeiter gemäß ihrer Leistung höher zu entlohnen. Wenn schon der Vorsitzende der Unternehmerverbände der Meinung ist, daß die Tariflöhne Höchstlöhne sind, dann braucht man sich über die allgemein gebaute Praxis nicht zu wundern.

Herr v. Borfig ist Gegner des achtstündigen Normalarbeitstages. Er sieht nicht ein, warum eigentlich alle Menschen eine gleichlange Arbeitszeit haben sollen. Wir will es vielmehr scheinen, daß je nach Leistung auch die Arbeitszeit durchaus verschieden sein könnte... Wenn für den qualifizierten Arbeiter eine achtfundige oder meinetwegen eine siebenstündige Arbeitszeit angemessen sein kann, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß nicht unter Umständen z. B. für einen ungelerneten Hilfsarbeiter eine 10- oder vielleicht 12stündige Arbeitszeit angemessen wäre.“

Herr v. Borfig würde also dafür zu haben sein, daß in den Betrieben eine geteilte Arbeitszeit Platz griffe, und zwar für ge-

lernte Arbeiter eine Höchstbauer von acht Stunden und für den ungelerneten eine solche von zwölf Stunden. Eine sonderbare Theorie, die wir in dieser Form zum ersten Male ausgesprochen finden.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen befaßt sich Herr v. Borfig darüber, daß die Arbeit vielfach als eine Last, als ein Fluch betrachtet wird. Er wünscht, daß die Arbeiter wieder einmal Freude an ihrer Arbeit bekämen. Es ist eigentlich, daß man derartige Lehren immer wieder allein den Arbeitern und Angeestellten erteilt. Daß man die Arbeit, und zwar in erster Linie die körperliche, als einen Fluch und das Zeichen einer niederen gesellschaftlichen Stellung betrachtet, kann als Merkmal der kapitalistischen Gesellschaft im allgemeinen gelten. Aber Millionen Menschen können sich heute einen sorglosen Mühsiggang leisten, d. h. sie müssen von den produktiv tätigen Massen ernährt werden. Daß man diesen Leuten einmal solche guten Lehren gibt, haben wir leider noch nicht gehört. Und doch wären sie hier wesentlich eher am Platze.

Nun kommt Herr v. Borfig zum Kernproblem der Sozialpolitik, der Sozialversicherung. Hier vertritt er die Ansicht, die er bereits in seinem Vortrage zum Ausdruck brachte, daß an Stelle der Sozialversicherung sich jeder selbst helfen müsse: „Das Natürliche ist und das Normale sollte sein, daß jeder arbeitende Mensch durch seine Arbeit sozial verdient, und dementsprechend sparen kann, daß er mit Hilfe des gesparten, also aus eigenen Mitteln, Zeiten der Krankheit, der Invalidität und die Zeit des Alters übersteht kann.“ Den berechtigten Einwand, wonach nach den heutigen Verhältnissen nur ganz wenige in der Lage sind, infolge ihres geringen Einkommens solche Ersparnisse zu machen, begegnet Herr v. Borfig dadurch, daß die Leistungen für die Sozialversicherung, ja dann jedem einzelnen Versicherten zur Verfügung ständen.“ Schlagen wir einmal einfach diese sämtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge auf den an den Arbeitnehmer zu zahlenden Lohn, setzen wir weiter voraus, daß die Arbeitnehmer selbst diesen Anteil ihres Lohnes auf die Sparkasse tragen, dann würde insgesamt bei der Gesamtsumme der Arbeitnehmer eine Rücklage entstehen, die ebenso groß wäre wie jene Mittel, die heute den Trägern der Sozialversicherung zur Verfügung stehen, ja die noch wesentlich größer wäre, weil die nicht unerheblichen Verwaltungskosten wegfiele.“

Gegen solche Ansichten an dieser Stelle zu streiten, ist müßig. Ernst v. Borfig zeigt damit, daß er von der reinen Theorie der Manchestersche Lehre noch vollständig befangen ist. Er geht noch hinter die Ideologie zurück, wie sie von Bismarck und seiner Zeit aus Angst vor der aufstrebenden Arbeiterkraft vertreten wurde. Und dies, obwohl inzwischen ein Krieg über die Welt gerauscht ist, der großes Elend hinterließ. Die staatlichen Zwangspartassen, wie von Borfig die Versicherungsanstalten nennt, führen dazu, daß die mit einer körperlichen und geistigen Begabung ausgestatteten Personen in ihrer Entwicklung gehemmt würden. Dafür wendet v. Borfig das bekannte Beispiel an, welches hauptsächlich die Diskussion über seinen Vortrag hervorrief:

„Es kann allerdings sein daß ohne die vom Staat ausgeübte Fürsorge vielleicht 50 000 Menschen, die heute mit Hilfe dieser Fürsorge mit dem Leben fertig werden, zugrunde gehen. Es kann aber auch etwas ganz anderes eintreten, nämlich, daß 4—5000 andere schon an sich leistungsfähige Menschen bei dem Wegfall der ihnen heute aus der Sozialpolitik entstehenden Hemmungen der oben geschilderten Art ihre Fähigkeiten in solchem Maße steigern könnten, daß sie zufolge ihrer erhöhten Leistungen und mit Hilfe der von ihnen geschaffenen größeren wirtschaftlichen Werte instand wären, auch jene 50 000, die der Fürsorge bedürfen, mit durchzuschleppen.“

Diese Worte klingen wesentlich gedämpfter, als er sie in seinem Vortrag zum Ausdruck brachte. Dennoch sind sie noch von der gleichen Brutalität. Also fünfzigtausend Menschen, die der Fürsorge unterstellt sind, können zugrunde gehen, wenn nur die 4—5000 anderen leistungsfähigen Menschen sich desto ungehindert entwickeln können! Herr v. Borfig, der sich gern als Freund der Arbeiter gibt, hat durch diesen Verteidigungsversuch den Eindruck nicht verwischt, den man nach seiner Rede im Mai und seinem ganzen Handeln gewonnen hatte. Er ist und bleibt der Typ des reinen Scharfmachers. Eine gesunde Sozialpolitik erscheint uns gerade ab der wütenden Angriffe als eine unbedingte Notwendigkeit. Die Gewerkschaften werden sich auch weiter mit aller Kraft für eine solche einsetzen, trotz aller Borfige.

## Von der Sozialversicherung.

Wichtig für Ersatzkassenmitglieder! Mancherlei Streitigkeiten sind erwachsen aus dem Verhältnis der Ersatzkassen zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen, insbesondere bezüglich der Meldevorschriften nach den §§ 517—519 R. V. D. Nach § 517 haben versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse. Wollen sie von diesem Recht Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen. Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern auf Antrag eine solche Bescheinigung unverzüglich auszustellen (§ 518). Nach § 519 hat der Arbeitgeber Befähigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der fälligen Fristen Meldefrist (in der Regel drei Tage nach Beginn der Beschäftigung) vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden, und solche, die die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beibringen, innerhalb der Meldefrist bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden.

Es bestand nun Streit darüber, welche rechtliche Bedeutung der von der Ersatzkasse angefertigten Bescheinigung zukomme, und ob insbesondere die Krankenkassen das Recht hätten, erst die Berechtigung der Zugehörigkeit zur Ersatzkasse nachzuprüfen.

In zwei grundsätzlichen Entscheidungen aus jüngerer Zeit hat das Reichsversicherungsamt zu den Streitfragen Stellung genommen. In einer Entscheidung vom 7. Dezember 1926 (Umtl. Nachr.

## Vom Granit.

Die Bezeichnung „Granit“ ist der Sammelname für eine Reihe von Gesteinen, die bei stetem Ueberwiegen eines Feldspats von ganz verschiedener mineralogischer Zusammenfügung sind, wodurch eine Farbenmannigfaltigkeit größten Umfangs bedingt wird. Selbst die gleichen Arten erhalten durch Beimengung farbiger Mineralien oft ganz verschiedene Abtönungen im Aussehen. Die eigentlichen Granite bestehen aus Kalifeldspat (Orthoklas), Quarz und Glimmer. Fällt der Quarz weg, dann sind es Syenite, so genannt nach der Stadt Syene in Ägypten, obwohl dort nur quarzhaltige Granite gebrochen werden. Tritt an die Stelle des Kalifeldspates der Kaliumaluminatfeldspat (Aligoklas) bei gleichzeitigem Fehlen des Quarzes, jedoch mit Hornblende, so wird das Gemenge Diorit genannt. Enthält das Gestein an Stelle der Hornblende Augit, dann hat man es mit Diabasen zu tun. Außerdem unterscheidet man feins-, mittels-, grob- und riesenförmige Granite.

Die mannigfaltigsten Granite in Deutschland liefern das Fichtelgebirge, die Oberpfalz und der bayerische Wald. Es gibt dabei selbst silber-, hellblau- und dunkelgraue, gelbliche bis gelbe Granite, ferner den schönen Koffeinstein mit blauen Feldspatkrystallen und den grünen Granit, der hauptsächlich am Oberrhein gebrochen wird. Reich an schönen Sorten ist auch der Oberrhein. Ein schwarzweiß gesprenkelter Granit kommt hier vom Felsberg, ein lichtblauer von der Tromm. Ferner liefert der Oberwald schwarze, schwärzliche und hellere Steine. Im Schwarzwald wird der grauweiße Böhlergrau Granit mit großen Feldspatkrystallen und rötlicher Granit gewonnen. Die Dausitz zeichnet sich aus durch einen schon grünlich gesprenkelten Stein, der bei Mittelfeld heller, bei Feintorn dunkler erscheint, ferner einen lichtblau-grünen Granit. Ähnlich ist der schlesische Granit von Striegau, Strehlen usw. und der böhmische Granit. Im Harz kommen grüne, rötliche und silbergraue Granite vor. Von ausländischen Graniten sind zu erwähnen der blaurot bis weiße Granit am Lago Maggiore, der grobkörnige weiße mit grünen Flecken am St. Gotthard, dann der leuchtend braunrote Stein, der in den französischen

Wogesen gebrochen wird, der rote und grüne Granit in der Umgegend von Peterhead in Schottland, endlich aber die skandinavischen Granite, die von größtem Einflusse auf die deutsche Granitindustrie geworden sind.

Ursprünglich, seit den 1850er Jahren, wurden hauptsächlich die leuchtend roten Spielarten, die in Deutschland nicht vorkamen, aus dem Norden eingeführt. Von ihnen sind zu nennen der grobkörnige Birbogravit aus der Gegend von Ostarshamm mit ziegelroten Feldspaten, farblosem Quarz und schwarzem Glimmer, dann der härtere Virgo- und Bannevitgranit und der ganz rot gefärbte Uthamar- und Schlandgranit. Eine weitere schöne schwedische grüne Sorte war der „Neugrün“ genannte Granit, ein dunkelmoosgrünes, mittelkörniges Gestein, das sich auch zu plastischen Arbeiten gut eignete. Sehr großer Beliebtheit erfreuten sich dann seit den 1870er Jahren die Labradorgranite. Sie stammen nicht wie die vorigen aus Schweden, sondern aus Norwegen. Es gibt von ihnen dunkelgrüne, hellblaugraue und hellgraue Sorten. Den beiden ersten ist ein schönes Farbenpiel der blauen Feldspatkrystalle gemeinsam, das die Schnittfläche zeigt. Wurden schon diese Steine wegen ihrer Farbenpracht und unvergänglichen Schönheit in ausgedehntem Maße zu Denkmalsadeln, Grabsteinen, Fassadenverkleidungen verwendet, so begann doch der eigentliche Siegeszug dieses Gesteins durch Deutschland erst mit der Einführung des schwarzen schwedischen Granits. Die tief schwarze Farbe, die Trauerfarbe, gewann sich derart die Beliebtheit der Deutschen, daß neue Granitwerke wie Pilze aus dem Boden schossen und alle Gesteinsarten, die bisher zu Grabdenkmälern verwendet wurden, ins Hintertreffen gerieten. Doch hat auch der schwarze schwedische Granit im Laufe der letzten Jahrzehnte den Höhepunkt seiner Beliebtheit überschritten. Neben ihm sind in neuester Zeit die helleren Steine einheimischen Ursprungs wieder stärker in Aufnahme gekommen, eine Folge der eifrigen Befürwortung, die man dem deutschen Granit vor dem ausländischen zugute kommen ließ.

In der Friedhofskunst hat bisher der Granit seine größte Bedeutung erlangt. Neben seiner Schönheit ist es vor allem seine Unverwundlichkeit, die ihn dazu berufen erscheinen läßt, das Gedächtnis an die Toten zu bewahren. Auch Fassadenverkleidungen aus polier-

ten Granitplatten haben in letzter Zeit an Beliebtheit gewonnen, was bei ihrer Dauerhaftigkeit und den großen Vorzügen in gesundheitlicher Hinsicht verständlich ist. Auch in Form von Säulen hat der Granit im Innern und Außen vieler öffentlicher und privater Gebäude Verwendung gefunden, ferner als Sockel von Denkmälern usw. Dagegen hat er sich bis jetzt in der inneren Aus schmückung von Gebäuden weniger einen Platz erringen können, hier behauptet immer noch der billigere Marmor eine Art Vorherrschaft. Was den Granit so wertvoll macht, seine Unverwundlichkeit, seine Härte, wenn das Gesteinsstück fertig vor dem Beschauer steht, das sind auch die Gründe, die sich seiner allgemeinen Verwendung entgegenstellen, nämlich das schwere und kostspielige Bearbeiten des Steins. Das zeigt sich zum Beispiel bei der Anwendung eines wichtigen Mittels zur Förderung von Vorarbeiten, Schriften oder zur Herstellung von flachen Verzierungen auf dem Stein, des Sandstrahlgebüses. Das Wesen dieses Bearbeitungsmittels besteht darin, daß durch Luftdruck ein Strahl feinen Quarzandes auf die Steinplatte geschleudert wird und daß dieser Strahl an den Stellen, wo der Stein nicht durch die aufgeklebte Schablone von wassergetränktem starkem Papier geschützt ist, Vertiefungen in den Stein gräbt. Untersuchungen haben nun gezeigt, daß bei 7 Atmosphären Druck bei 20 Zentimeter Entfernung in der Minute bei Sandstein 179 Kubikzentimeter, bei Marmor 72 Kubikzentimeter, bei Granit aber nur 27 Kubikzentimeter Masse entfernt werden. In diesen Zahlen spiegelt sich die schwierigere Bearbeitung des Granits gegenüber anderen Gesteinen deutlich wider. Auch beim Zersägen des Gesteins zeigt sich das. Während sich zum Beispiel im Elbsandstein ein Schnitt bis zu 50 Zentimeter in der Stunde erzielen läßt, bringt beim Granit in derselben Zeit die Säge nur etwa 1 Zentimeter tief ein. Das aber sollte von einer noch stärkeren Bevorzugung des Granits zu allerlei Denkmals- und Bauzwecken vor anderen Gesteinen nicht abhalten. Sind die alten Ägypter mit ihren einfachen Werkzeugen des Granits Herr geworden und haben zehntausende überdauernde Denkmäler aus ihm geschaffen, dann sollte auch unsere Zeit sich recht zu seiner härteren Verwendung entschließen angesichts der wichtigen Wirkung, die dem Granit eigen ist.

1927 S. 258 ff.) hat das Reichsversicherungsamt den Standpunkt vertreten, daß schon die Vorlage der Bescheinigung der Ersatzkasse bei dem Arbeitgeber ohne weiteres die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der reichsgesetzlichen Krankenkasse bewirkt. Die Krankenkasse hätte lediglich die Möglichkeit, zu bestimmen, daß dem Arbeitgeber eine sich ordnungsgemäß ausstellende Bescheinigung vorgelegt sei, indem sie beispielsweise behauptet, daß die Bescheinigung gefälscht oder nicht von der zur Vertretung der Ersatzkasse befugten Personen unterzeichnet sei. Alsdann stände ihr zur Entscheidung über die Pflichtmitgliedschaft des Beschäftigten der Weg des Streitverfahrens gemäß § 405 Abs. 2 R. V. D. offen. In diesem wäre aber lediglich zu prüfen, ob überhaupt eine ordnungsgemäß ausgestellte Bescheinigung vorgelegt und damit wirksam von dem Rechte auf Befreiung Gebrauch gemacht worden sei.

In einer weiteren grundsätzlichen Entscheidung (Amtl. Nachr. 1927 S. 342 ff.) ist das Reichsversicherungsamt noch weiter gegangen, indem es den Grundgedanken aufgestellt hat, daß eine vorchriftsmäßige Abmeldung nach § 519 Abs. 2 R. V. D. auch vorliege, wenn bei der Abmeldung die Bescheinigung der Ersatzkasse über die Zugehörigkeit des Beschäftigten zu ihrer Kasse nicht vorgelegt worden ist. Begründend wird ausgeführt, daß es sich in der Bestimmung in § 519 Abs. 2 R. V. D. über die „Vorlegung“ der Zugehörigkeitsbescheinigung nur um eine Ordnungsvorschrift handele.

**Abfindung von Witwenrenten.** Sowohl in der Angestelltenversicherung wie auch in der Invalidenversicherung gilt die Bestimmung, daß Bezieherinnen der Witwenrente bei Wiederverheiratung eine Abfindung bekommen, und zwar als solche in der Angestelltenversicherung das dreifache, in der Invalidenversicherung das einfache „ihrer Rente“. Streitig war nur, ob bei Witwen, die, weil sie auf Grund eigener Versicherung Ruhegeld bzw. Invalidenrente bezogen, nur die halbe Witwenrente als „Zusatzrente“ erhielten (§ 78 A. B. G.; § 1318 R. V. D.), nur diese Zusatzrente oder aber der volle Betrag der Witwenrente bei der Abfindung zugrunde zu legen sei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Streitfrage zugunsten des Anspruchs der Witwen entschieden mit folgender Begründung:

„Der Wortlaut des § 63 Abs. 1 Satz 2 des A. B. G., die Witwe wird mit dem dreifachen Betrag ihrer Jahresrente abgefunden“, insbesondere der Gebrauch des Wortes „ihrer“ nötigt nicht zu der Auslegung, daß unter „Jahresrente“ nur der gezahlte Betrag in Höhe der Witwenzusatzrente zu verstehen sei. Nach der allgemeinen sprachlichen Fassung der Vorschrift ist darunter vielmehr der Betrag zu verstehen, der der Witwe in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene ihres verstorbenen Mannes . . . an sich zuerkannt ist, ohne Rücksicht darauf, ob er teilweise ruht. . . . Daß ein Teil der Rente im Einzelfall infolge des gleichzeitigen Bezugs einer weiteren Rente aus dem A. B. vorübergehend . . . ruht, ist nur ein zufälliger, den Rentenanspruch als solchen, als Ganzes nicht beeinträchtigender Umstand. . . .“

Diese auf dem Gebiet der Angestelltenversicherung gefällte, als „grundsätzlich“ bezeichnete Entscheidung des Reichsversicherungsamts, ist natürlich auch für das Gebiet der Invalidenversicherung in Anwendung zu bringen.

**Unständig Beschäftigte in der Unfallversicherung.** Nach § 558 R. V. D. haben die Berufsgenossenschaften bei Unfallverletzungen zu gewähren: 1. Krankengeld, 2. Berufsfürsorge, 3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Nach § 559 R. V. D. wird aber eine „Rente“ nicht gewährt, wenn die zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert. Letzteres traf bei einem „unständig“ Beschäftigten zu, der infolge eines Betriebsunfalles mehrere Wochen, aber nicht über 13 Wochen hinaus, erwerbsunfähig wurde. Er beanspruchte von der Berufsgenossenschaft für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, da er sich nicht selbst gegen Krankheit versichert hatte. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch ab, das Oberverwaltungsamt hielt aber den Anspruch auf Grund der §§ 558 und 559 für berechtigt, wovon jedoch die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt.

Das Reichsversicherungsamt wies den Anspruch des Verletzten auf Krankengeld ab. Ueber die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsamts heißt es in der Begründung des Urteils:

„Sie scheitert schon daran, daß die Gewährung von Krankengeld an Stelle der Rente bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall gemäß § 559d R. V. D. von der freien Willensentscheidung der Genossenschaft abhängt. Ein Rechtsanspruch auf Krankengeld besteht in keinem Falle, so daß auch eine Verurteilung der Genossenschaft zur Gewährung des Krankengeldes nicht in Frage kommen kann. Hier von abgesehen wäre aber im vorliegenden Fall die Beflagte gar nicht berechtigt gewesen, von dem ihr nach § 559d R. V. D. eingeräumten Wahlrecht Gebrauch zu machen. Denn das Krankengeld tritt nur an die Stelle der Rente. Nach § 559 R. V. D. steht aber die Gewährung der Rente voraus, daß die zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche hinaus andauert. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Fall zweifelsfrei nicht erfüllt, so daß eine Rentengewährung nicht in Frage kommt. Besteht aber kein Anspruch auf Rente, so kann natürlich auch nicht das lediglich an Stelle der Rente tretende Krankengeld gewährt werden. . . . Eine unbillige Härte liegt hierin für den Kläger . . . nicht. Denn er hätte es in der Hand gehabt, sich durch eine rechtzeitige Anmeldung bei der allgemeinen Ortskrankenkasse gemäß § 444 R. V. D. seine Ansprüche zu sichern. Für die Folgen seiner Säumigkeit kann jedenfalls die Beflagte nicht verantwortlich gemacht werden.“

Diese Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist ein Mahnwort an die unständig beschäftigten Lohnarbeiter, falls sie nicht etwa schon auf Grund der §§ 442 ff. R. V. D. „von Amtes wegen“ in das besondere Mitglieder-Verzeichnis über die unständig Beschäftigten bei der zuständigen reichsgesetzlichen Krankenkasse (Orts- oder Landkrankenkasse) eingetragen oder aber Mitglied einer Ersatzkasse sind, sich bei Eintritt einer „unständigen“ Beschäftigung bei der Krankenkasse anzumelden. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt, oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

## Wohnverhältnisse von arbeitsunfähigen Kranken.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse und die Behörde für Wohnungspflege in Hamburg haben Ende 1926 eine Erhebung über die Wohnverhältnisse der bei der genannten Kasse arbeitsunfähig gemeldeten Kranken durchgeführt. Insgesamt wurden 6074 Kranke aufgeführt; davon waren 3574 männliche und 2500 weibliche Erkrankte. Mit den ermittelten 6074 Kranken teilten 19 387 Personen die gleiche Wohnung, so daß insgesamt 25 461 Personen erfasst wurden. Davon gehörten 20 999 zu den Hauptmietern und 4462 zu den Untermietern. Auf die Wohnung eines Kranken entfielen somit durchschnittlich 4,19 Personen, davon 3,45 Hauptmieter und 0,73 Untermieter. Die Gesamtzahl der erfassten Räume ohne Küche betrug 16 492; jedes Zimmer war somit durchschnittlich mit 1,5 Personen belegt. Von den Kranken wohnten 2445 oder 40,20 v. H. in Dreizimmerwohnungen; an zweiter Stelle standen die Zweizimmerwohnungen mit 2188 Kranken oder 36,02 v. H. In Einzimmerwohnungen hausten 357 oder 6,36 v. H. der Kranken, der Rest entfiel mit 1054 oder 17,36 v. H. auf Wohnungen mit vier und mehr Zimmern. 1385 oder 22,80 v. H. von den arbeitsunfähigen Kranken bewohnten Wohnungen wurden als überfüllt angesehen. Bei Beurteilung dieser Frage wurde davon ausgegangen, daß ohne Berücksichtigung der Raumgröße nur zwei Personen auf einen Wohnraum entfallen sollen. Von den 3026 abvermieteten Räumen waren 380 oder 10,91 v. H. überfüllt. Die Zahl der Betten in den Wohnungen standen zu der Personenzahl an sich in keinem ungünstigen Verhältnis. Für 25 461 Personen waren 19 700 Betten vorhanden; auf ein Bett entfielen somit durchschnittlich 1,29 Personen.

Weit ungünstiger waren die Verhältnisse, wenn man die verschiedenen Krankheitsarten und die Benutzung ungeteilter oder ge-

teilter Schlafräume und Betten zieht. Die Krankheiten wurden in folgende Gruppen zusammengefaßt: Tuberkulose, Hauterkrankung, Bluterkrankung, Nervenkrankung, Grippe, Geschlechtskrankheit, Lungenerkrankung und Sonstiges. Hierbei ergab sich die bedauerliche Tatsache, daß selbst Kranke mit ansteckenden Krankheiten nicht nur das Zimmer, sondern auch das Bett mit anderen Personen teilten.

	Von je 100 arbeitsunfähigen Kranken hatten ein eigenes Bett und ein eigenes Zimmer	ein eigenes Bett und ein eigenes Zimmer, aber kein eigenes Zimmer	eine Kammer mit einem anderen Zimmer	Freie
Tuberkulose	31	46	18	4
Hauterkrankung	24	55	16	5
Bluterkrankung	38	51	16	2
Nervenkrankung	29	56	13	2
Grippe	28	51	18	3
Geschlechtskrankheit	35	42	20	3
Lungenerkrankung	26	54	17	3
Sonstige Krankheiten	27	54	16	3

Von den Erkrankten überhaupt hatten ein eigenes Zimmer und Bett . . . 1667 Kranke oder 27%, teilten mit anderen Personen das Zimmer, aber hatten ein eigenes Bett . . . 3277 Kranke oder 54%, teilten mit anderen Personen das Zimmer und Bett . . . 971 Kranke oder 16%, schliefen in einer Kammer ohne Fenster ins Freie, in Kellern oder Bodenräumen . . . 159 Kranke oder 3%.

Auf ein Bett kamen durchschnittlich 1,19 Kranke. Außer den arbeitsunfähigen Kranken wurden noch weitere 949 erkrankte Personen in den Wohnungen angetroffen. Die Monatsfrist des Statistischen Landesamtes in Hamburg „Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft“, der wir dieses Material entnehmen, kommt zu folgendem Ergebnis:

„Als Gesamtergebnis kann hervorgehoben werden, daß für die arbeitsunfähigen Kranken die vorgefundene Bettenzahl nicht ausreichte. Die Ursache dafür liegt nicht immer darin, daß die Wohnungsgröße das Aufstellen der nötigen Bettenzahl verhinderte. Die Erhebung hat ergeben, daß der größte Teil der Kranken in Dreizimmerwohnungen wohnte. Erfahrungsgemäß entspricht diese Wohnungsgröße unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht der Zahlungskraft der arbeitenden Bevölkerung. Die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte Abvermietung von Räumen führt meist zu Platzmangel bei den Hauptmietern und infolgedessen zum Zusammenklaffen von Kranken und Kranken. Infolge der Mieterkürzungen ist eine Lösung des Mietverhältnisses, selbst wenn eine gesundheitliche Schädigung des Hauptmieters besteht oder zu befürchten ist, selten von praktischem Erfolg. Häufig war auch trotz ausreichenden Raumes die notwendige Bettenzahl durch Abgabe eines Bettes an Einlogierer oder Untermieter vermindert. Die Anschaffung eines besonderen Bettes zum Vermieten wird zwar beabsichtigt, unterbleibt jedoch. Es wird immer übersehen, daß der durch Abvermietung erzielte wirtschaftliche Vorteil schwere gesundheitliche Folgen zeitigen kann, die in keinem Verhältnis zu dem augenblicklichen Nutzen stehen. Nicht selten sind auch Fälle, wo eine gute Stube auf Kosten des gesunden Schlafens aufrechterhalten wird. Es soll nicht verkannt werden, daß kleine oder schlechtbelichtete Küchen eine besondere Wohnstube erfordern. Aber in allen anderen Fällen sollte ein gesundes Schlafen dem Bedürfnis nach einer guten Stube vorrangig sein. Hier bedarf es noch ständiger Aufklärungsarbeit. Bei einem Teil der Wohnungen ist allerdings unmittelbarer Raumangel die Ursache des ungesunden Schlafens. Nur durch einen Wohnungswechsel könnte Abhilfe geschaffen werden.“

Die Untersuchung der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Behörde der Wohnungspflege in Hamburg ist zweifellos von großer Wichtigkeit. Wir sind überzeugt, daß die Verhältnisse in anderen Städten nicht besser, sondern eher noch schlechter sind. Es ist noch eine sehr große Anstrengung seitens der in Frage kommenden Behörden, der Gewerkschaften und der Krankenkassen notwendig, ehe man bezüglich der Wohnungsverhältnisse von günstigen Resultaten sprechen kann. Die Heilung einer Krankheit ist schlecht möglich, wenn Kranke die Schlafräume und Betten mit anderen Personen teilen und die dadurch gegebenen Ansteckungsmöglichkeiten wachsen sich sogar zu einer sozialen Gefahr aus.

## Mängel im Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.

Aus bevölkerungspolitischen und sozialen Gründen wurde das am 1. August 1927 in Kraft getretene Gesetz der Schwangeren und Wöchnerinnen geschaffen. Es kann nicht gelagt werden, daß es einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt darstellt, da bereits in einer Anzahl Betriebe durch Verordnungen fast der ähnliche Schutz gewährleistet war, so z. B. in Betrieben mit motorischer Kraft und in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Leider hat der Gesetzgeber die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Tierzucht, auch wenn es sich nur um Nebenbetriebe handelt, wenn in denselben in der Regel nicht mehr als drei Personen beschäftigt werden, vom Gesetz ausgeschlossen. Auch die Beschäftigung in der Hauswirtschaft und im Hausstand des Arbeitgebers fällt nicht unter das Schutzesetz.

Bei Beratung des Gesetzes erklärte der Vertreter der Regierung, zu der Forderung, das Gesetz auf alle weiblichen Arbeitnehmer auszudehnen, was ganz besonders von der Sozialdemokratie gefordert wurde, daß in aller nächster Zeit, für die vorstehend genannten Gruppen, ein besonderes Gesetz geschaffen würde. Wenn man bedenkt, daß bereits im Jahre 1919, anlässlich der Beratung des Gesetzes über Wochenhilfe, die Erklärung abgegeben wurde, ein Wöchnerinnen-Schutzesetz zu schaffen und hierzu acht Jahre gebraucht wurden, so kann man sicher von „Zügigkeit“ nicht reden.

Eine Ursache zum Ausschluß der vorstehend genannten Betriebe lag nicht vor. Der Schutz jener, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, ist genau so notwendig, wie der Schutz für Industriearbeiterinnen. Für die Nebenbetriebe lag überhaupt keine Ursache vor, sie auszuschließen. Nach Lage der Verhältnisse wird sich folgendes ergeben. Die Arbeitgeber werden, falls sie Nebenbetriebe vorstehend genannter Art haben, die Schwangeren dort unterbringen, um sie dem Gesetz zu entziehen. Besonders wird sich dies dort auswirken, wo Betriebskrankentassen bestehen. Die Möglichkeit, das Schutzesetz zur Schutze der Arbeitnehmer anzuwenden, ist reichlich. Den Gewerkschaften und besonders den Betriebsräten erwachsen neue Aufgaben.

Die Durchführung des Gesetzes ist nur mit Hilfe des Betriebsrätegesetzes möglich. Wenn im § 5 des Gesetzes, der die Strafvorschriften behandelt, auch bestimmt ist, daß der Arbeitgeber der binnen drei Jahren nach der ersten Befristung gegen das Gesetz nochmals zuwider handelt, neben der Geldstrafe mit Gefängnis bestraft werden kann, so stellt das bei der heutigen Rechtsprechung keinen besonderen Schutz dar, da es Richter gibt, die eine Schwangerschaft als Grund zur fristlosen Entlassung anerkennen.

Das Gesetz bestimmt in § 2, daß 6 Wochen vor und nach der Entbindung, Kündigungen unwirksam sind, eine Verlängerung um weitere 6 Wochen nach der Entbindung tritt ein, falls eine ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß die Krankheit die Folge der Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder dieser Zustand eine wesentliche Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit herbeigeführt hat.

Nun ist es aber gerade bei Schwangeren und Wöchnerinnen meistens Gepflogenheit, Erkrankungen infolge Schwangerschaft oder Niederkunft zu bestrafen. In solchen Fällen könnte das Schutzesetz nicht in Anwendung kommen. Es bleibt also wiederum nur übrig, das Betriebsrätegesetz zur Anwendung zu bringen. (§ 84 BRG Einspruch bei Kündigungen).

Es wird oft gefagt werden, die Arbeitgeber haben Bestrafung zu erwarten, falls sie gegen das Gesetz verstoßen. Bekanntlich zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß die Strafen meistens niedrig sind. Auch gibt es eine Anzahl Arbeitgeber, trotzdem über allgemeine Notlage geklagt wird, sich in erhebliche Kosten stürzen, um mißliebige Arbeitnehmer zu entlassen.

Die im § 3 vorgesehenen Stillpausen, zweimal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde täglich dürften infolge der Entfernung der Arbeitsstelle von der Wohnung, wenig Auswirkung haben. Die Errichtung von Säuglingsheimen bei den Fabriken steht noch in der Ferne.

Im § 4 des Gesetzes ist bestimmt, daß die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unwirksam ist, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft wußte oder die Gefindigte dem Arbeitgeber unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat.

Der Begriff „unverzüglich“ (ohne Verzug) kann verschieden ausgelegt werden. Die Annahme, daß sofort nach Erhalt der Kündigung Kenntnis gegeben ist, scheint der Gesetzgeber nicht gewollt zu haben, da er sonst dieses Wort angewendet hätte. Bei der Einstellung der Rechtsprechung empfiehlt es sich, so bald als möglich, am besten sofort das Schutzesetz in Anspruch zu nehmen. Beachtet der Arbeitgeber das Gesetz nicht, so bleibt der Geschädigten nur die Klage bei dem Arbeitsgericht und die Anzeige bei der Polizei oder Amtsgericht. Sie kann für die Dauer der Schutzfrist und nach derselben für die Kündigungsfrist den Lohn einklagen.

Anders liegen die Verhältnisse bei Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrates (Entlassung als unbillige Härte). Die Kündigung ist für die Schutzzeit unwirksam, mithin der Lohn zu zahlen. Da die Entlassung als unbillige Härte zu betrachten ist, kommt, falls nicht Weiterbeschäftigung erfolgt, die Entschädigung nach dem BGB in Betracht, die ein Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt und mit der Zahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit, im Höchsten mit zwölf vervielfältigt wird, wenn nicht besondere Umstände eine Ermäßigung bedingen.

Die Durchführung des Gesetzes wird Aufgabe der Arbeitnehmer selbst bleiben. Sie sind nur in der Lage mit Hilfe der Gewerkschaften und gut funktionierenden Betriebsräten ihre Rechte zu wahren.

Aus diesem Grunde müssen die Eltern und Männer dafür sorgen, daß die Frauen und Töchter sich den freigewerkschaftlichen Organisationen anschließen und die Arbeiterpresse lesen.

G. St.

## Aus den Zahlstellen und für die Zahlstellen.

### Gesperret:

1. Gau (NW): Im Bezirk Aachen sind im Straßenbau Lohn-differenzen; kein Zuzug nach dort.
2. Gau: In Forst die Firma Mag Herzberg (Straßenbau).
3. Gau: In Döbzig und Klinga (Sachsen) die Staatlichen Hartsteinwerke wegen dauernden Lohn-differenzen.
4. Gau: Die Steinsechirmen Müller in Schladen, Aug. Hoyer in Borsfelde haben trotz wiederholter Ermahnung keine Wohlfahrtsbeiträge abgeführt.
5. Gau: In Köln das Marmorwerk Scheer wegen Maßregelung und die Firma Wings & Ziegen in Köln-Dellbrück wegen Nichtzahlung der Tariflöhne. — Die Steinmehren in Köln stehen in Lohnbewegung; Zuzug deshalb unerwünscht.
6. Gau: In Tegernau (Baden) der Betrieb Drtner.

### Streit:

2. Gau: In Piegeln bei der Firma Finga (Steinarbeiter).
  3. Gau: In Demitz-Thumitz wurden von den dortigen Großfirmen 350 Granit-Steinmehren ausgesperrt wegen Lohn-differenzen.
  4. Gau: In Dessau Steinmehren. — In Halberstadt in dem Grabmalbetrieb Dreier u. Sohn.
  7. Gau: In Götters (Marmorsteinindustrie).
- Erledigt: In Erfurt die Differenzen bei der Firma H. Spiß. — Der Streit in Weuza, Betrieb Br. Preißer. Die abgereiften Kollegen behalten, wenn sie innerhalb vier Wochen wieder bei der Firma eintreten, ihre alten Rechte.

\*

**Die Gefahren der Steinbrucharbeit.** In Taubenheim verunglückte im sogenannten Schalenbruch der 20jährige Steinarbeiter Böhm am 1. August. Beim Sprengen eines Steines erlitt er schwere Verletzungen an einem Fuß und am Oberkörper. Böhm wurde im Auto in seine Wohnung transportiert.

Ein neuer schwerer Unfall in der Euenwalder Steinindustrie ereignete sich am 18. August. Ebenso wie bei dem tödlich verlaufenen Unfall vor acht Tagen wurde beim Bedienen der Winde im Steinbruch von Domsche der Steinarbeiter Gustav Teremies aus Schönberg von der zurückstehenden Kurbel am Kopfe schwer verletzt.

Am 16. August verunglückte der Brecher Robert Scholz aus Gräben im Betrieb der Firma C. F. Lehmann, Striegau. Scholz glitt beim Wenden eines Steines aus und stürzte in Bruchsteine, wobei er sich die rechte Gesichtshälfte erheblich verletzte.

Am 17. August ereignete sich im Steinbruch Hoffmann in Döbeln ein schwerer Unfall nach Arbeitschluss dadurch, daß die Kollegen Paul Schotte und Willi Kunze einen Versager ausbohren wollten. Dem Kollegen Schotte wurde die linke Hand vollständig abgerissen und von der rechten noch Daumen und Zeigefinger, dem Kollegen Kunze ging die Ladung ins Gesicht; es wird befürchtet, daß er erblindet. Die Verunglückten sind noch junge Kollegen im Alter von 21 bis 25 Jahre. Sie werden Krüppel bleiben, sind Opfer der Steinbrucharbeit. Unerfindlich ist, wie eine Betriebsleitung es zulassen konnte: Versager ausbohren! Vielleicht kann über dem näheren Zusammenhang später noch berichtet werden.

\*

**Hannover.** Der Streik der Steinmehren und Marmorarbeiter ist nunmehr nach siebenwöchigem Kampf beendet. Die Unternehmer des Grabmalgewerbes hatten ihre ganze Hoffnung auf die behördlichen Instanzen gesetzt und riefen den Schlichtungsausschuß an. Der gefällte Schiedsspruch wurde von den Arbeitnehmern abgelehnt, worauf die Arbeitgeber die Verbindlichklärung beim Schlichter beantragten, die aber abgelehnt wurde. In der siebenten Woche lud man schließlich die Lohnkommission zu einer neuen Verhandlung ein, in der von den Arbeitgebern bedeutend größere Zugeständnisse gemacht wurden, als der Schiedsspruch besagte. Besonders ersüßert wurde der Kampf durch einige Inhaber kleiner Grabmalgeschäfte, weil diese sich nicht mit der Anfertigung ihrer Arbeit begnügten, sondern auch für andere Geschäfte arbeiteten. Insbesondere wurde das Haus von Inschriften in fertige Grabdenkmäler und deren Verlegung auf den Friedhöfen besorgt, also Streikarbeit ausgeführt. Die Namen dieser Geschäfte möchten wir der Öffentlichkeit nicht vorzählen: Firmen Karl Nahe, Robert Krohe, Franz Bäcker. Letzterer hielt vor ganz wenigen Jahren uns noch einen Vortrag, daß er nicht Mitglied der freien Gewerkschaft sein und bleiben könne, da diese ihm nicht radikal genug wäre, er müsse Mitglied der Union werden. Und jetzt kaum selbständig, fällt er seinen früheren Kollegen in den Rücken. Als vierter gesellte sich noch Hans Kaufhold dazu, der kein offenes Geschäft besitzt, sondern nur Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt. Noch am zweiten Tag des Streiks erklärte er den Arbeitnehmern, keine Arbeit für bestreikte Firmen ausführen zu wollen. Er wurde bereits am dritten Tag des Streiks Mitglied des Arbeitgeberverbandes, um so die nötige Verbindung für sich mit den bestreikten Firmen erst herzustellen. Nun verrichtete er als angehlicher Verbandskollege der Arbeitgeber in mehreren Geschäften Streikarbeit. Moderne Heiden!

**Leipzig I.** Versammlungsbericht vom 2. August 1927. Tagesordnung: Rassenbericht vom 2. Quartal — Verschickenes. Kollege Hoffmann erstattet seinen Rassenbericht mit einer Einnahme von 6439,03 Mk. und einer Ausgabe von 3077,74 Mk., so daß ein Kassenzu-

bestand von 3361.29 Mk. verbleibt. Der Revisor, Kollege Prinspilla, stellt den Antrag, den Kassierer zu entlasten, dem zugestimmt wurde. Dann gibt der Vorsitzende, Kollege Kraß, Bericht von der letzten Kassenabrechnung, bringt auch ein Schreiben vom Kollegen Montag (Halle) zur Kenntnis über wilden Afford in der Kunststeinbearbeitung zu Halle, das nimmt dort überhand. Kollege Krag warnte jeden Kollegen, derartige Arbeiten anzunehmen, warnte auch vor den Zwischenunternehmern, da selbige billig diese Arbeiten übernehmen. Dem Antrag des Kollegen Schäfer, daß alle Berichte der Zahlstelle im „Steinarbeiter“ zu erscheinen haben, wird zugestimmt. Zum Schluß brachte der Vorsitzende noch zum Ausdruck, daß es jeden fremden Kollegen Pflicht sei, bevor sie in Arbeit treten, sich beim Vorsitzenden melden.

**Obbau-Obppach.** Bezirkskonferenz am 21. August in Beiersdorf. Tagesordnung: 1. Bericht von den Tarifverhandlungen in Frankfurt a. M. 2. Stellungnahme zur Umrechnung und neuen Berechnungen. 3. Bericht des Ueber den 1. Punkt referiert Kollege Schwarz. Er geht auf den Neuabschluss des Reichsarbeitsvertrages ein und gibt die Änderungen im allgemeinen und technischen Teil bekannt. Zusammenfassend betont er, wenn auch der Abschluß die Kollegen nicht voll befriedigen könne, doch ein kleiner Teil der Härten, die dem Tarif noch anhaften, ausgemerzt sei. Auch der Wegfall der „Meißbegünstigungsklausel“, sowie die klare Umschreibung der Arbeitszeit gegen jene des Arbeitszeitgesetzes könne als ein kleiner Erfolg gebucht werden. Nachdem noch die andern Tarifkommissionsmitglieder auch einige Unstimmigkeiten der Vergleichsvorlage gegenüber dem tatsächlich Abgeschlossenen hinwiesen, wurden die Ausführungen zur Debatte gestellt. Mit Befriedigung wurde der Wegfall der Meißbegünstigungsklausel, sowie der Schlichtungsordnung zur Kenntnis genommen. Auch die Erhöhung der Prozente für Ueberstunden von 20 auf 25 wurde anerkannt. Einige Aufklärung wurde verlangt bez. der Bezahlung von 4 Stunden innerhalb 14 Tagen, wenn ein Arbeiter ohne sein Verschulden auf der Arbeit verhindert ist. Diese wurde auch unter Hinweis auf § 616 und 629 des BGB gegeben. Bei Abbruch Ferien wurde bedauert, daß nicht alle Jugendlichen unter 17 Jahren in den Gebrauch der Ferien kommen. Es kamen aber auch Klagen, daß Mißbrauch mit den Ferien getrieben wird und diese nicht zur Erholung benutzt werden, sondern daß sich Kollegen nur das Geld auszahlen lassen oder anderweitig arbeiten. Gegen diese Schädigung unserer Interessen wurde energisch protestiert und den Anwesenden zur Pflicht gemacht, auf jedem Platz darauf hinzuwirken, daß die Ferien auch als solche benutzt werden. Nach einigen Ausführungen bez. Abbruchs und Kündigung des Tarifs erklärte man sich mit dem Abschluß einverstanden. Im 2. Punkt machte gleichfalls Kollege Schwarz längere Ausführungen und gab zur Kenntnis, daß wir im Hinblick auf die ständig gestiegene Indexziffer, sowie auf die im Oktober abermals eintretende Mietsteigerung eine Erhöhung der in Reichsmark umzurechnenden Sätze um 10 Prozent beantragt haben. Für die Zeitlohnarbeiter forderten wir eine solche von 20 Prozent. Das Antwortschreiben der Unternehmer lag vor und zwar auf strikte Ablehnung jeder Erhöhung. Vor allem die Konkurrenzfähigkeit mußte neben anderen Gründen wieder einmal den Hauptgrund für die Ablehnung abgeben. In der Aussprache zu diesem Punkt kam zum Ausdruck, daß wir in einer bloßen Umrechnung der Papiermark in Reichsmark wenig Interesse haben; den verschiedenen Gruppen fehlen noch 3 bis 14 Prozent gegenüber den Lohnsätzen der Vorkriegszeit, während die Lebensmittel und Bedarfsartikel um 30 bis 50 Prozent durchschnittlich gestiegen sind. Durch bloßes Umrechnen würden die fehlenden Prozente nur verwischt und daran haben wir sehr wenig Interesse. Kollege Schwarz wurde beauftragt, nochmals Fühlung mit den Unternehmern zu nehmen, keinesfalls aber ohne Verhandlung die Umrechnung vorzunehmen. Im „Verschiedenen“ wurden zuerst einige örtliche Vorkommnisse besprochen. Kollege Schwarz streifte die Auspöcherung der Steinmetzen in Demitz und die Gründe hierfür und ersuchte die Kollegen zur Solidarität; weiter betonte er die Notwendigkeit der Bezahlung des statutenmäßigen Beitrages, denn nur durch diesen können wir uns bei Eventualitäten bei den Arbeitgebern Respekt verschaffen und uns eine ausreichende Unterstützung sichern. Nachdem er noch die Erweiterung seines Wirkungsbereiches auf Baugewerke, Gewerbetreibende, Ebersbach und Ostitz bekanntgab, ersuchte er die Betriebsräte, auf den Plätzen energisch und aktiv ihre Pflichten zu erfüllen und Kleinigkeiten selbst zu regeln. Nachdem Schwarz weiter auf eine Beschwerde bez. des Steinarbeiterverbandes Abhilfe zugelangt, war man am Schluß der sachlich verlaufenden Konferenz angelangt.

**Stettin.** Eine gutbesuchte Versammlung fand am 17. August im Meyerschen Lokale statt. Kollege Schenck hielt einen Vortrag. Redner ging zunächst auf das Tarifwesen ein und kam dann auf die Jugendorganisation zu sprechen. In der guten Konjunktur müsse mehr als bisher getan werden, um die Lehrlinge restlos zu organisieren. An Hand eines Schreibens, das Kollege Schenck erhalten hatte, zeigte er, wie regsam im bürgerlichen Lager gearbeitet wird. Durch unsere Maßnahmen müßte alles daran gesetzt werden, den „letzten Mann“ zu organisieren und durch fleißige Aufklärung zum Kämpfer für unsere Sache zu erziehen. In der Diskussion sprachen sämtliche Redner im Sinne des Vortragenden und versprachen, danach zu arbeiten. Zum Schluß wurden noch einige interne Angelegenheiten geregelt.

## Rundschau.

**Der IGB und die Russenfrage.** Der Brief des Sekretärs Dubegeest, den sein Kollege Brown nach 2½-jähriger Geheimhaltung auf dem Pariser Kongreß „enthüllt“ hat, wird wegen des Satzes, daß „es für uns Zeit ist, zum Angriff überzugehen“, noch immer als Beweis für die Abneigung des IGB, gegen die Einigung mit den russischen Gewerkschaften hingestellt. Daß die kommunistische Presse diese Behauptung mit größtem Interesse verbrietet, kann nicht überraschen, glaubt sie doch so die Schuld der russischen Gewerkschaften und der Roten Gewerkschaftsinternationale auf den IGB abwälzen zu können. In Wirklichkeit ist sofort auf dem Pariser Kongreß klar gestellt worden, daß Dubegeest, wie aus den anschließenden Sätzen seines Briefes deutlich hervorgeht, das Wort „Angriff“ nur im Sinne von „Offensive“ gebraucht hat, daß es seine Absicht war, nicht die Verhandlungen mit den Russen zu verhindern, sondern diese Verhandlungen positiv vorzubereiten.

Es trifft sich nun gut, daß wir in dem dieser Tage erschienenen Geschäftsbericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine ganz ähnliche Redewendung des Genossen Dürr, des Führers der Gewerkschaften in der Schweiz, lesen können (S. 84): „Ich selbst war der Auffassung, daß der IGB, aus der Defensive heraustrete und zur Offensive übergehen müsse.“ Dürr wollte mit seiner Offensive sogar bis nach Moskau vordringen, denn er hatte beantragt, die Konferenz mit den Russen nicht in Amsterdam, sondern in Moskau abzuhalten. In dem schweizerischen Geschäftsbericht ist aber weiter zu lesen: „Auch bei Annahme meines Antrages hätte sich wohl praktisch nicht viel verändert, weil ich nach wie vor der Auffassung bin, daß es der kommunistischen Führerschaft um eine Einigung gar nicht zu tun ist.“

Also es war nicht nur Dubegeest, der zum „Angriff“ übergehen wollte, sondern auch Dürr verlangte die „Offensive“ des IGB. Und zahlreiche andere Vorstands- und Ausschussmitglieder des IGB, darunter auch die deutschen, standen auf demselben Standpunkt. Die damals geplante Konferenz hätten die Russen leicht haben können, wenn sie wirklich ein aufrichtiges Interesse an ihrem Zustandekommen gehabt hätten.

**Prägung von Fünfmarkstücken in Silber.** Wie das Reichsfinanzministerium bekanntgibt, sollen Silbermünzen im Nennbetrage von 5 Mark hergestellt werden. Die Mischung besteht aus 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Aus einem Kilogramm Feinsilber sollen 80 Stücke geprägt werden.

**Der Kampf der Hausbesitzer.** Mitte August fand in Bremen der Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine statt. Bereits in der Eröffnungsrede wurde erklärt, es müsse für die nächste Zeit Aufgabe der Haus- und Grundbesitzerorganisationen sein, die Gegner des Privateigentums niederzukämpfen. Die freie Mietbildung für den Wohnungsmarkt müsse unter allen Umständen in der nächsten Zeit eintreten. Nach solchen Stillhalten aus der Eröffnungsrede kann man sich einen Begriff



Die Qualitätzigaretten aus dem Konsumverein:

THADMOR 4 Pf.  
ARBEITERSPORTLER 4 Pf.  
ZERONTH 5 Pf.

Zur Ordnung im Beitragsbuch.

Es ist immer der Beitrag im Mitgliedsbuch oder Interimskarte wöchentlich fällig, wie die neueste Ausgabe des „Steinarbeiter“ numeriert ist.

machen, wie die Debatte auf der Tagung geführt wurde. Im Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine sind 800 000 Hausbesitzer vereinigt. Die Hausagrarier haben es also verstanden, sich zu einer fast lückenlosen Organisation zusammenzuschließen. Einen solchen Prozentsatz in der Organisation der Berufsangehörigen wünschten wir für die Arbeiter, Angestellten und Beamten; dann wäre die Garantie gegeben, daß die Bäume der Hausbesitzer nicht in den Himmel wachsen.

Aus der Gewerkschaftspress. Die Nummer 32 der Zeitung des Polier-, Werk- und Schachtmeisterbundes erscheint in festlichem Gewande anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Bundes und der Zeitung. Eine Reihe interessanter Artikel würdigen dieses Ereignis. Der Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund ist zu einer gefestigten Organisation geworden. Wir schließen uns den Glückwünschen an.

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An die Ortsvorstände. Zu den überlieferten Fragebogen ist noch zu beachten, daß ihre Rücksendung bis spätestens 15. September erfolgen muß, weil ihre Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt.

In städtischen Zahlstellen zählen die in den Vororten wohnenden Mitglieder mit zu dem Sitz der Zahlstelle. Beispielsweise zählen alle der Zahlstelle Berlin angehörenden Kollegen zu den Bewohnern von Orten mit über 100 000 Einwohnern, auch wenn sie in einem viel kleineren abgelegenen Vorort wohnen.

Die Ortsvorstände werden gebeten, nicht erst den Schlußtermin (15. September) abzuwarten, sondern die Fragebogen mit ihrer Unterschrift und Adresse versehen, so schnell wie möglich zurückzusenden.

Auf Antrag der Zahlstelle Magdeburg wurde der Steinmetz Otto Grohn wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern ausgeschlossen.

Wegen Verbandschädigung wurden ausgeschlossen: Auf Antrag der Zahlstelle Crailsheim der Steinmetz Baptist Kugelmann;

auf Antrag der Zahlstelle Oschatz der Steinarbeiter Richard Schuster;

auf Antrag der Zahlstelle Höchstädt der Steinarbeiter Max Reiner.

## Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

**Bunzlau.** In bürgerlichen Zeitungen ist zu lesen, daß die Firma Zeidler u. Wimmel in niederösterreichischen Sandstein große Auslandsaufträge hätte. Den hiesigen Kollegen ist davon nichts bekannt und die genannte Firma hat es auch sofort als unrichtig widerrufen lassen. Der Geschäftsgang ist das ganze Jahr hindurch bis heute in Bunzlau sowie in den Brüchen ein sehr schleppender. Eine Anzahl Kollegen arbeitet zur Zeit noch auswärts oder in anderen Berufen.

Um zureifende Kollegen vor Schaden zu bewahren, diene dieses zur Kenntnisnahme. — Die Distriktsleitung, J. A.: Gg. Eisenhauer.

**Chemnitz.** Achtung, Steinseher! Die Delegierten-Festungen finden nunmehr 14 Tage nach der Monatsversammlung statt und zwar Sonnabends 18 Uhr in der Arbeiterbörse, Hainstr. Jeder Baustelle wird zur Pflicht gemacht, einen Delegierten zu wählen und an der Sitzung teilzunehmen. Das Delegiertensystem muß stark verankert werden. Der Sektionsleiter.

**Leipzig.** Der Steinbildhauer Alois Penndl, geb. am 6. 1. 91 zu Rosenheim, eingetretten am 11. 1. 27 in Regensburg, hat sich vom hiesigen Kassierer Geld zur Weiterreise geliehen, ohne es bis heute zurückzugeben. Seine Invalidentarte blieb als Pfand zurück. Bei seinem Auftauchen bittet um sofortige Nachricht Oskar Hofmann, Kassierer, Leipzig-Wahren, Am Bahnhof 18.

**Leipzig.** Der in Nr. 34 veröffentlichte Steinseher heißt nicht „Brube“, sondern Hermann Buhe hat seine Karte nicht in Ordnung.

**Mühlheim (Ruhr).** Der Steinmetz Otto Arnold, geboren am 18. Juni 1897 zu Reiftenhausen a. M., eingetretten am 1. April 1923, wird ersucht, seinen Verpflichtungen als Hilfskassierer der Zahlstelle Mühlheim gegenüber so bald wie möglich nachzukommen. Es handelt sich um einen Betrag von 33.— M. Die mit Arnold zusammenarbeitenden Verbandskollegen werden ebenfalls gebeten, dem jetzigen Kassierer der Zahlstelle Mühlheim (Ruhr), Kollegen Karl Lindemann, Aktienstraße 142, die Adresse Arnolds mitzuteilen, bez. für Einsendung des Geldes zu sorgen.

**Pasewalk.** Unsere Versammlungen finden nicht mehr bei Döhn, Königstraße, sondern im Restaurant „Zur Börse“ am Markt statt. Nächste Versammlung am 11. September, 14 Uhr. Gauleiter Kollege Schenck ist anwesend. Alle Kollegen müssen erscheinen!

**Planen im Vogt.** Der Schriftführer Rudolf Mitsching, geb. am 7. März 1910 in Steinbach, eingetretten am 9. April 1927 in Plauen, ist abgereist, ohne seinen Verpflichtungen nachzukommen. Auch hat er 13.— RM Logischulden hinterlassen. Die Verbandskollegen werden gebeten, die Adresse Mitschings an E. Waiz, Plauen, Leibnizstraße 13, gelangen zu lassen.

## Adressenänderungen.

- Gau: NO. Elbing. Kass.: Max Hoppe, Hochstraße 67.
- Gau: NW. Uelzen. Vors.: Ignaz Sopnewsky, Hanstedt I, Kreis Uelzen.
- Gau: Schwabwalde, Post Marklissa, Schlesien. Vors.: Paul Bertram, Haus Nr. 10. Kass.: Fritz Maitwald, Haus Nr. 118.
- Gau: Raasdorf, Post Ried.
- Gau: Greiz. Kass.: Heinrich Süß, Ristnerstraße 4. — Seyda Bezirk Halle. Vors. u. Kass.: Max Riehl, Neue Straße 22. — Jena. Vors. u. Kass.: Heinrich Großkurth, Schlippenstraße 45.
- Gau: Ebersfeld. Vors.: Max Beutler, Tiergartenstraße 255. Kass.: Joseph Beder, Mathildenstraße 12. — Wanne. Vors. u. Kass.: Paul Schmidt bei Unfarent, Wanne-Eidel, Steinstraße 8. — Das Gaubureau für den 5. Gau (Steinseher) befindet sich ab 1. September 1927 in Essen, Steelerstraße 17. Georg Gante, Gauleiter.
- Gau: Ruhmannsfelden. Vors.: Georg Singer.
- Gau: Felm-Ritzhausen. Kass.: Alois Groth, Niederroßbach, Post Rennerod, Westerwald.

## Briefkasten.

**Redt., M.** Ein solches Fest ist ja schließlich ganz nett, fördert familiäre und kollegiale Bekanntschaften, aber unsere übrigen Kollegen in Deutschland haben kein Interesse an einem Bericht über Regelschießen, Preisschießen, Kinderbelustigungen usw. — Bericht abgelehnt.

**Spötter.** Der andere Bericht war noch schlimmer. Mancher schraubt seine Jahre still ab und ein anderer macht davon viel Aufhebens. Derartige Verhältnisse spielen da viel mit; doch ist Aufregung darüber nicht angebracht, denn es ist keine Redaktionsarbeit, sondern von der Filiale so gewünscht.

## Anzeigen

### An die Mitglieder der Zahlstelle Groß-Berlin!

Auf vielseitigen Wunsch der Mitglieder findet am Sonnabend, dem 3. September, im Berliner Prater, Kastanienallee 7/9, für die Gesamtmitgliedschaft der Zahlstelle Berlin ein Sommerfest, verbunden mit Bannerweihe statt.

Trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist für ein reichhaltiges Programm gesorgt. Musik, Theateraufführung, Varieté, Gesangsvorträge von Mitgliedern des Friedrich-Hegar-Chores, große Tombola, Kinderbelustigungen aller Art, im Saal Freitanz usw.

Eintritt für Erwachsene 1.— Mk. Erwerbslose Kollegen erhalten für sich und ihre Frauen Freikarten. Anfang 16,30 Uhr, Ende ??? Billetts sind in den Zahlstellen und im Ortsbureau zu erhalten.

Wir erwarten, daß jeder Kollege zur Verschönerung des Festes beiträgt und damit unsere Bestrebungen, den Zusammenschluß der Kollegen aller Berufsgruppen immer fester zu gestalten, tatkräftig unterstützt. Gäste herzlich willkommen!

Die Fahrtverbindungen sind auf den Plakaten und Eintrittskarten bekanntgegeben.

Die Ortsverwaltung. I. A.: Gust. Nitsche.

### 15 bis 20 tüchtige Steinmetzen

eines größeren Werkes im Fichtelgebirge mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut, Alter 25 bis 35 Jahre,

suchen berufliche Beschäftigung.

Nur auf Dauerstellung wird reflektiert. — Angebote befördert die Schriftleitung dieses Blattes.

Zu sofortigem Eintritt

### 10 Granitsteinhauer

für Bauarbeit gesucht. Auch werden noch

2 bis 3 Steinhauer

eingestellt, die mit Preßluftwerkzeugen umgehen können.

Winterarbeit garantiert.

Schwarzwälder Granitwerke C. Kiederle B. H. (Baden)

### 2 tüchtige Poliere - 20 Steinsetzer

für Kleinpflaster (Segmentbogen) verlangt Firma

Krapp & Deckert, Berlin N 65, Edinburger Straße 27

Schriftliche Anfragen sind zu richten an

Eduard Deckert, Steinsetzmeister

Spandau, Lynarstr. 13. Telephon Spandau 1349

### 2 perfekte Maschinen-Spalter

auf Groß- und Kleinpflaster suchen sofort Arbeit.

Angebote befördert die Schriftleitung.

### Steinmetzen

für dauernde und lohnende Beschäftigung stellt sofort ein

Zeidler & Wimmel, Kirchheim.

### 8 bis 10 Steinsetzer

für Groß- und Kleinpflaster stellt sofort noch ein

H. Böhm, Steinsetz- u. Straßenbau,

Hamel a. d. Weser, Karlstraße 20.

### Mehrere Steinsetzer

für Mosaik gesucht. E. Petershagen,

Delmenhorst b. Bremen, Friesenstr. 47

### Tüchtigen Hand- u. Maschinenschleifer

für s. s. Granit und Syenit stellt ein

Granitwerk Boerswälder Mühle

Post Pretzschendorf (Bez. Dresden)

### Mehrere tüchtige Hand- und Maschinenschleifer

perfekt im Kitten, sofort gesucht.

Marmorwerk E. A. Illing,

Chemnitz, Clausstr. 55.

### Pflasterhämmer

aus bestem Schweißstahl

Rammen, Brechstangen

und sämtliche Werkzeuge für den

Straßenbaulieferer auch nach außerhalb

Otto Teske, Berlin N 31

Brunnenstraße 82

### Einige tüchtige Steinmetzen

auf schleifrecht gestockte Arbeit stellt sofort ein

Alfred Scholz Nachfolger, Grütz

Rauschwalder Straße Nr. 192R.



### Als Schwerarbeiter

muß man auf das Rauchen bei der Arbeit verzichten. Es hindert dabei und ist ungesund. Ein guter Priem ist auch viel billiger. Ich prieme nur den Besten, echten Ganewader aus Hochfaulst, mit mein Vater, Großvater und Urenkel, die haben gesund bleiben und alt gemorden sind. Seit 110 Jahren stellt die Firma G. H. Ganewader diesen ausgezeichneten Raubak her. Sie hat es heraus, worauf es ankommt, das merkt man an der Qualität.

Merten Sie sich: „Ganewader“!

### Pflasterhämmer

sowie sämtliche Werkzeuge für

Straßenbau und Steinschlag.

Franz Mager sen., Inh. Reinhold Mager

Berlin N. 20, Hochstraße 19.

## Gestorben.

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In Leipzig am 6. August der Schleifer Rudolf Helbig, 42 Jahre alt, Lungenleiden.

In Köditz am 9. August der Schotterarbeiter Ehrh. Gemeinhardt, 34 Jahre alt, Nierenkrankheit (6 Wochen krank).

In Weicha am 13. August der Brecher Karl Danneke, 45 Jahre alt, Betriebsunfall (sodort tot).

In Seebach am 16. August der Pflastersteinhauer Gustav Käshammer, 57 Jahre alt, Magenleiden (1/2 Jahr krank).

In Siedesen am 17. August der Granitsteinmetz Robert Herold, 57 Jahre alt, Lungentuberkulose (7 Wochen krank).

In Riel am 18. August der Kammer August Groeger, 56 Jahre alt, Blutvergiftung (5 Tage krank).

In Halle am 19. August der Steinmetz Wilhelm Otto, 65 Jahre alt (davon 16 Jahre nicht im Berufe tätig), Herzschlag.

In Löbau am 20. August der Schleifer Hermann Ender, 62 Jahre alt, Lungenleiden (4 Wochen krank).

In Schweidnitz am 21. August der Steinseher Franz Groied, 60 Jahre alt, Unfall.

In Bauhen am 22. August der Pflastersteinhauer Ferdinand Geist, 77 Jahre alt, Herzschwäche.

Ehre ihrem Andenken

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag:

Ernst Winkler, beide in Leipzig.

Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Nach dem Leben an in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau beschäftigte Nichtmitglieder des Verbandes weitergeben!

ZSD

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands  
SITZ LEIPZIG / Zeitzer Straße 30, IV (Volkshaus)

# An Deutschlands Steinarbeiter, Steinsetzer, Pflasterer und verwandte Berufskollegen!

LEIPZIG,  
Ende August 1927

WERTE KOLLEGEN! Wie aus umföehender Darstellung ersichtlich, hat der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands

sich auch in der Nachkriegszeit außerordentlich gut entwickelt. **Alle Berufe der weitverzweigten Steinindustrie und des Steinstraßenbaues umfassend**, hat er die Interessen seiner Mitglieder bisher in weitestgehendem Maße erfolgreich vertreten. **Der in den Währungswirren und in der Rationalisierungskrise eingetretene Mitglieder-schwund ist wieder ausgeglichen** (die Mitgliederzunahme im ersten Halbjahr dieses Jahres betrug 7009 Mitglieder = 12,8 Prozent) und mit der inzwischen weiter verstärkten Mitgliederzahl gehen wir an die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft heran.

**Der Verbandstag in Frankfurt a. M. hat die Voraussetzungen für die Vervollkommnung unseres geistigen und materiellen Rüstzeuges geschaffen.** Gegenüber vereinzelt aufgetretenen Verschmelzungsbestrebungen herrschte im allgemeinen Einmütigkeit über die Notwendigkeit der Stärkung der **eigenen Kraft**. **Nun gilt es die guten Vorläufe in die Tat umzusetzen und uns durch entsprechendes organisatorisches Wirken den Einfluß in Staat und Wirtschaft zu verschaffen, der uns als Werte schaffenden Staatsbürgern zukommt.**

Noch muß ein großer Teil unserer Berufsangehörigen trotz größten Fleißes **darben**, wodurch der weitere Aufstieg der Fortgeschrittenen ebenfalls gehindert wird. Die **Steigerung der Kaufkraft** der breiten Massen wird auch von den Steinindustriellen nur insoweit als notwendig anerkannt, als ihr **Profit** nicht unter ihr leidet. Die **Rationalisierung** der Betriebe erfolgt auf Kosten der Arbeiter. Die teils **gesundheitschädliche**, teils **gefährvolle Arbeit** der Steinarbeiter harret noch immer der Ausdehnung des **gesetzlichen Schutzes**.

**Angesichts dieses unbefriedigenden Zustandes ist es die unerläßliche Pflicht jedes in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau beschäftigten Kollegen, nicht nur zahlendes Mitglied der Organisation zu sein, sondern emsig an der Erfüllung der organisatorischen Aufgaben mitzuarbeiten, und vor allem die noch Unorganisierten und in berufsfremden Verbänden Organisierten unseren Reihen anzugliedern.**

**Je geschlossener unsere Front, um so größer die organisatorischen Erfolge!**

Mit bestem Gruß DER VERBANDSVORSTAND. I. A.: Ernst Windler

**Auf zur Werbung neuer — und zur Festigung der gewonnenen Mitglieder!**

65 Tausend

64  
63  
62  
61  
60  
59  
58  
57  
56  
55  
54  
53  
52  
51  
50  
49  
48  
47  
46  
45  
44  
43  
42  
41  
40  
39  
38  
37  
36  
35  
34  
33  
32  
31  
30  
29  
28  
27  
26  
25  
24  
23  
22  
21  
20  
19  
18  
17  
16  
15  
14  
13  
12  
11  
10  
9  
8  
7  
6  
5  
4  
3  
2  
1

# Mitgliederbewegung im Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands seit 1913

⟨Gründungsjaar 1884⟩

Jahres-Durchschnittszahlen bis 1926

1913

31081 Mitglieder

1919

42716 Mitglieder

1920

45476 Mitglieder

1921

46909 Mitglieder

1922

50550 Mitglieder

1923

50500 Mitglieder

1924

37442 Steinarbeiter, insgesamt 43922 Mitglieder

6485 Steinf.

1925

47266 Steinarbeiter, insgesamt 56005 Mitglieder

8739 Steinfetzer

1926

45325 Steinarbeiter, insgesamt 55432 Mitglieder

10107 Steinfetzer

1. Quartal  
1927

46663 Steinarbeiter, insgesamt 57281 Mitglieder

10618 Steinfetzer

49888 Steinarbeiter, insgesamt 61498 Mitglieder

11610 Steinfetzer

Tausend 65

64  
63  
62  
61  
60  
59  
58  
57  
56  
55  
54  
53  
52  
51  
50  
49  
48  
47  
46  
45  
44  
43  
42  
41  
40  
39  
38  
37  
36  
35  
34  
33  
32  
31  
30  
29  
28  
27  
26  
25  
24  
23  
22  
21  
20  
19  
18  
17  
16  
15  
14  
13  
12  
11  
10  
9  
8  
7  
6  
5  
4  
3  
2  
1

2. Quartal  
1927

Aus dem Jahresbericht der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten.

Jahr 1926.

Aus der Abhandlung in Nr. 34, die sich mit dem Verwaltungsbericht der genannten Berufsgenossenschaft beschäftigt, geht bereits die enorme Steigerung der Unfälle, trotz Abnahme der Arbeiterzahl, hervor. Im Bericht der technischen Aufsichtsbeamten wird einleitend ebenfalls auf diese Steigerung verwiesen, die etwa 43 Prozent gegen das Jahr 1925 ausmacht. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle ist dagegen „nur“ um etwa 12 Prozent gestiegen. Die Anzahl der Todesfälle ist fast die gleiche wie 1925.

Auf 1000 versicherte Personen entfielen 1925 von den gemeldeten Unfällen 44,6, dagegen im Berichtsjahr fast 75; das sind 68 Prozent mehr. Ueber die Gründe der Steigerung ist im Bericht unter anderem folgendes ausgeführt:

„Die Mehrzahl der Todesfälle ist auch im Berichtsjahr durch eigenes Verschulden des Getöteten oder durch Fahrlässigkeit von Mitarbeiter verursacht worden. Bei den übrigen lagen allgemeine Betriebsgefahren vor, mit Ausnahme weniger Fälle, die auf ein Verschulden der Unternehmer zu setzen sind.

Hinsichtlich der Schuldfrage gilt im wesentlichen das gleiche, was in den Vorjahren darüber berichtet worden ist. Der größte Teil der Unfälle ist wiederum durch die Schuld der Versicherten selbst herbeigeführt. Hierbei spielen diejenigen Ursachen die Hauptrolle, auf die alljährlich hingewiesen worden ist und die trotz vielfältiger Aufklärung und Belehrung nicht zum Verschwinden gebracht werden können, nämlich Gedankenlosigkeit, Unachtsamkeit, Gleichgültigkeit, fehlende Ueberlegung über die möglichen Folgen ihrer Handlungsweise, Leichtsinns usw. Und bebauerlicherweise sind es nicht nur jüngere, mehr oder weniger betriebsunkundige Personen, die infolge Unkenntnis der ihnen drohenden Gefahren die nötige Vorsicht und Ueberlegung außer acht lassen. Eine große Anzahl der Unfälle entfällt auf Arbeiter, die schon längere Zeit im Betriebe tätig waren und von denen man hätte annehmen dürfen, daß sie bei ihren Verrichtungen mehr Bedacht hätten walten lassen.

Zu den Fällen, bei denen Gedankenlosigkeit, Unachtsamkeit usw. zum Unfall führte und/oder denen kein Verstoß im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften zugrunde lag, kommt noch eine erhebliche Anzahl solcher, die auf die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind. Hier müssen insbesondere angeführt werden das gefährliche, aber immer wieder ausgeübte Unterhaken der Abraum- und Grubenwände, das Nichtauffuchen der Deckungen während des Sprengens, das Auf- und Abpringen während der Fahrt, das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Wagenabstände im Rollwagenbetrieb, die Nichtbenutzung von Schutzeinrichtungen (Notseilen, Schutzbrillen usw.).

Aber auch die Unternehmer und ihre Stellvertreter sind nicht frei von Schuld. Es muß ausgesprochen werden, daß häufig die Unfälle letzten Endes der mangelhaften Aufsicht zuzuschreiben waren. Leider fehlt bei vielen Unternehmern noch die Erkenntnis, daß sie selbst die beste Unfallverhütung treiben, wenn sie ihren Betrieb einer guten Aufsicht unterziehen, denn diese übt unfaßbar den größten Einfluß auf die Arbeitnehmers aus. Die Prüfung so mancher Unfälle führt zu der Ueberzeugung, daß sich der verunglückte Arbeitnehmer anders verhalten hätte, wenn die Aufsicht besser gewesen wäre. Dazu kommt, daß die Anweisungen, die den Arbeitnehmern zu ihren Dienstverrichtungen gegeben werden, vielfach nicht klar und deutlich genug sind. Solche Anweisungen wirken oft schlimmer als gar keine. Daß es in dieser Hinsicht noch bei vielen Unternehmern fehlt, beweisen die Unfälle, die durch ungenügende Anweisung entstanden sind.

Ein weiterer Grund für die Zunahme der Unfälle ist der infolge der schwankenden Marktlage stark in Erscheinung getretene Arbeiterwechsel. Gute und schlechte Konjunktoren spiegeln sich in den Zahlen der Effektivarbeiter der Betriebe wider. Ist die Arbeiterschaft nicht bodenständig, dann wandert sie beim Eintritt schlechter Arbeitsverhältnisse bald ab. Beim Wiedereintritt besserer Verhältnisse sind die Unternehmer dann vielfach gezwungen, um die Belegschaft ihrer Betriebe auf den erforderlichen Stand zu bringen, arbeitslose, berufsfremde Arbeitskräfte einzustellen. Diese unterliegen den Betriebsgefahren naturgemäß in höherem Maße als gelernte Arbeiter. Und hier sind es hauptsächlich die Bruch- und Grubenbetriebe, die auf erfahrene, mit den Verhältnissen besonders vertraute Mannschaften angewiesen sind. Diese Betriebe sind zu den gefährlichsten zu rechnen, die es gibt, weil die in ihnen Beschäftigten von einer großen Zahl von Gefahren bedroht sind, die durch Schutzvorrichtungen nicht beseitigt werden können, denen nur durch ein auf Erfahrung beruhendes Verhalten begegnet werden kann. Und weil diese Betriebe ihrer Art nach, von anderen so grundverschieden sind, sind sie für die Berufsfremden doppelt gefährlich; besondere Verhältnisse verlangen auch besondere Erfahrungen. Die Gefahren der Steinbrüche sind den Arbeitern, die noch nie in einem solchen beschäftigt waren, wenig oder gar nicht bekannt. Auf diese Unkenntnis ist wohl auch die vielfach unter den Arbeitern herrschende Meinung zurückzuführen, daß im Steinbruch jeder arbeiten kann, der anderweit nicht zu gebrauchen ist; ein Irrtum, der schon manchem schweren Schaden gebracht hat.

Schließlich hat noch der Umstand zur Vermehrung der Unfälle beigetragen, daß auch der Weg von und zur Arbeitsstelle in die Unfallversicherung einbezogen worden ist.

Allein in Sachsen sind im Jahre 1926 77 solcher Unfälle, und zwar 56 auf dem Wege von der Arbeit und 21 auf dem Wege zur Arbeit vorgekommen.

Die Beweisführung über die Steigerung der Unfälle ist allerdings hart für die organisierten Steinarbeiter und wenig schmeichelhaft auch für die organisierten Unternehmer. Ersichtlich ist, daß der Bericht sich bemüht, die Schuldfrage auf Grund der Unterlagen von den technischen Aufsichtsbeamten einigermassen zu verteilen, allerdings bei den Arbeitern derber, bei den Unternehmern etwas vorsichtiger. Dabur wird die Darstellung in der Logik oft recht unharmonisch, und ungewollt drängt sich beim Lesen, ohne daß es direkt geschrieben steht, das bekannte „Einerseits und Andererseits“ auf. Das wird sich beim Augenmerkenden, der dennoch die Verfassung der Berufsgenossenschaft einigermassen kennt, wohl immer bemerkbar machen, trotz aller Objektivität beim Lesen.

Die häufigsten Unfälle bei der Steingewinnung sind jene, die beim Abraum, beim Brechen, beim Sprengen (Schießen), beim Transport des gewonnenen Steinmaterials entstehen. Bei der Steinbearbeitung verursachen die abgearbeiteten Steinpitterchen sehr oft die gefährlichsten und empfindlichsten Verletzungen, die eingeschränkt werden können durch Tragen zweckmäßiger Schutzbrillen und durch zweckmäßiges Aufstellen bei der Bearbeitung (Gitter und Entfernung). Die Steingewinnung birgt so viele Gefahren in sich, daß niemals beim Arbeiter und Unternehmer die Gewohnheit — „Es ist bisher immer gut gegangen“ — die Vorsicht zurückdrängen darf. Das sollten vor allen Dingen sich unsere Kollegen merken. Auch wenn in dem vorliegenden Bericht ganz richtig geschrieben wird: „Es muß ausgesprochen werden, daß häufig die Unfälle letzten Endes der mangelhaften Aufsicht zuzuschreiben waren,“ wird doch der größte Teil der Unfälle nach dem Untersuchungsablauf in die Rubrik: „Schuld des Arbeiters“ eingetragen. Wir wollen

zur Belehrung nur einige Vorgänge aus dem Bericht herausgreifen:

„Ein tauber Steinhauer trug sein Werkzeug von der Schmiede zur Steinhauerhütte zurück, ging hierbei im Gleis einer Lokalbahnstrecke und wurde von rückwärts von dem fahrplanmäßig verkehrenden Eisenbahnzug überfahren. Es lag eigenes Verschulden des Verunglückten vor.“

„In der Mittagspause fuhren in einem Granitbrüche vier Arbeiter trotz Verbotes auf dem zu Tal gehenden Unterwagen eines Bremsberges, um rascher zur Kantine zu gelangen. Beim Ueberfahren des Bremsbühens an der Haltestelle wurde einem der Arbeiter der Kopf von den sich zusammenschiebenden Wagen zerschlagen. Ein Verschulden dritter Personen lag nicht vor.“

„Die in Sachsen vorgekommenen 11 Schießunfälle hätten bei genauer Beachtung der Schießinstruktion fast sämtlich vermieden werden können. Wie im Vorjahre ist ihre überwiegende Zahl wieder auf die mangelhafte theoretische und praktische Ausbildung der Schießmeister und auf ihr geringes Verantwortlichkeitsgefühl zurückzuführen. Oft sind aber die Schießunfälle auch auf die Fahrlässigkeit von an der Schieharbeit unbeteiligten Arbeitern entstanden, insbesondere diejenigen Unfälle, welche durch wegliegende Sprengstücke verursacht werden. Aus Neugier, Bequemlichkeit oder auch aus reinem Mutwillen gehen die Arbeiter beim Erörten der Warnungssignale häufig nicht in die vorgeschriebene Deckung und werden beim Losgehen der Sprengschüsse durch abfliegende Sprengstücke verletzt. Es muß aber zugegeben werden, daß es namentlich in größeren Betrieben dem Schießmeister nicht immer möglich ist, vor Abgabe des Signals zum Anzünden der Schüsse festzustellen, ob sich alle Arbeiter in vorschriftsmäßiger Deckung befinden.“

„Durch Unerfahrenheit und mangelnde Voraussicht eines Affordanten wurde in einem Kalksteinbruch ein schwerer Unfall verursacht. Unterhalb einer 5 Meter hohen Abraumhalde sollte ein Gleis mit einer Drehscheibe eingebaut werden. Das Drehscheibengehäuse von achteckiger Form und etwa 3 Zentner Gewicht lag auf der Halde und mußte an die Einbaustelle gebracht werden. Obgleich vom Lagerplatz des Gebäudes nach der Einbaustelle ein bequemer Weg führte, beauftragte der Affordant drei Arbeiter, das Gehäuse nach der Spitze der Halde zu verbringen und daselbst hochkantig über die Haldenböschung hinauszurufen. Das Gehäuse rollte auch hinab, aber nicht in der gewünschten Richtung; auch blieb es nicht am Fuße der Halde liegen, sondern rollte über einen 9 Meter breiten Abhang hinweg und fiel über eine 6 Meter hohe Strolche hinab auf die Seilbahnsohle, auf der zwei Arbeiter mit Reinigungsarbeiten beschäftigt waren. Einer dieser Arbeiter wurde von dem Gehäuse getroffen und schwer verletzt. Der Affordant mußte seine Fahrlässigkeit vor Gericht büßen.“

„In einem Säulenbasaltbruch waren nahe der Tagesoberfläche die Säulenköpfe nach der Richtung der Talsohle padenweise umgekippt. Die Spitzen der Säulen, noch senkrecht stehenden Säulen stellten die umgelegten Massen dar. Ein vorschriftsmäßig an einem von einer besonderen Hilfsperson geführten Seil mit einem Ledergurt befestigter Arbeiter brach einige dieser Spitzen aus und überließ, daß er damit den dahinter stehenden losen Massen die Stütze nahm. Diese brachen über ihn herein und eine scharfe Säulenkante zerschlug ihm den Ledergurt an der Stelle, wo die Schnalle lag. Der Arbeiter wurde durch Abwurf getötet.“

„In einem Hartsteinbruch war der Vorarbeiter beschäftigt, loses Steinmaterial, welches vom letzten Schießen in 3 Meter Höhe von der Bruchsohle am Stöße hing, zu beseitigen. Der Vorarbeiter hatte sich oberhalb des Bruches ein Seil an einem Baumstumpf befestigt und ging nun an das Herabstoßen der Steine. Das Seil hatte er aber nicht um den Körper geschlungen, sondern er hielt sich nur mit der Hand daran fest. Plötzlich ging das unter ihm lagernde Material ab und riß den Mann mit. Nun kam das abzuwühlende Material nachgerufen und verschüttete ihn dertat, daß er durch das auf ihn fallende Gestein getötet wurde. Die Ursache des Unfalles ist auf Verstoß gegen die WVB. (§ 73, Abs. 2) zurückzuführen. Hätte sich der Mann ordnungsgemäß angebunden und nicht nur angehalten, wäre der Unfall nicht vorgekommen.“

„Auf einer etwa 2 Meter breiten Strolche der Bruchwand stand, mit dem Rücken gegen die Wand, ein Steinbrecher und war im Begriff, eine Schale auf der Sohle der Strolche abzutreiben. Die Bruchwand hatte durch die natürlichen Klüftflächen etwa 5 Grad Ueberhang, und plötzlich löste sich eine daranstehende Steinchale von etwa 2 Meter Höhe, 1,50 Meter Breite und 25 Zentimeter Dicke. Sie fiel dem Steinbrecher zum Teil auf den Rücken, so daß er einen tödlichen Wirbelsäulenbruch erlitt. Nach der ganzen Sachlage ist der Unfall in der Hauptsache auf fahrlässiges Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen. Er hätte, bevor er mit der Beseitigung der Schale auf der Bank begann, sich durch Abklopfen (? Red.) der Bruchwand davon überzeugen müssen, ob lose Schalen an der Wand vorhanden waren. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch in § 72 der WVB. ausdrücklich vorgeschrieben. Es ist unmöglich, daß der Steinbrecher oder der Vorarbeiter jeden einzelnen Arbeiter nach jeder Arbeitspause wiederholt auf die besonderen Gefahren seiner Arbeitsstelle aufmerksam macht.“

„In einem Granitbruch benutzte ein Arbeiter von seiner Arbeitsstelle aus den kürzesten Weg, um den Steinbruch zu verlassen. Er kletterte an der Wand des Steinbruchs empor und passierte dabei für einen Teil der Bruchwand eine Leiter, von der er abstürzte und sich verletzte.“

„Ein Steinbrecher in einem Kalksteinbruch war gezwungen, sich Loszuheben, um seine Arbeitsstelle zu verändern, wobei das Seil verlängert werden mußte. Bevor er sich wieder angeheilt hatte, glitt er aus und stürzte ab.“

„Ein anderer Schießunfall, der Zeugnis für das geringe Verantwortlichkeitsgefühl der Schießmeister ablegt, trug sich in einem größeren Kalkwerk zu. Um die Beseitigung des Abraums zu beschleunigen, war eine Nachtschicht im Steinbruchbetrieb eingelegt worden. Durch hin und wieder angelegte kleinere Schüsse wurde der Abraum gelockert. Der Schießmeister und zur Zeit des Unfalles alleiniger Schießmeister des Betriebes führte die Aufsicht während der Tageschicht und übergab beim Schichtwechsel, trotz genauer Kenntnis der Vorschriften, dem nicht im Besitz eines Schiekerlaubnisses befindlichen Maschinenmeister, der die Aufsicht der Abraumleute während der Nachtschicht mit übernehmen sollte, je nach Bedarf Sprengpatronen und Sprengkapseln. Der Maschinenmeister wiederum beauftragte einen 22jährigen, des Schießens völlig unkundigen Arbeiter mit der Vornahme der erforderlich werdenden Sprengarbeit. Dieser stieß mit einem Spießeisen Löcher in den Abraum und führte je zwei Gesteinskoronitpatronen in ein Loch ein. Als bei einer Neubesetzung die erste Patrone nicht in das Loch hinabgleiten wollte, nahm der Arbeiter das eiserne Spießeisen und versuchte durch Stöße die Patrone hinunterzutreiben. Nachdem er zwei- bis dreimal kräftig auf die Patrone gestoßen hatte, explodierte

diese, wobei der Arbeiter durch weggeschleuderte Erdstücke an den Augen nicht unerheblich verletzt wurde.“

„Sieben weitere Schießunfälle, wovon fünf auf Borphyrbrüche des Grimmaer Bezirks und je einer auf eine Quarzgrüberei im Grimmaer Bezirk und auf einen Grünsteinbruch bei Plauen i. V. entfielen, sind durch wegliegende Sprengstücke veranlaßt worden. Sie hätten sämtlich vermieden werden können, wenn die sieben dabei verletzten Arbeiter in die in allen Fällen vorhandene ausreichende Deckung gegangen wären. Glücklicherweise waren die durch diese Unfälle bedingten Verletzungen ausnahmslos leichte. Kein Fall ist entschädigungspflichtig geworden.“

„In einem Granitbruch war wegen der großen Anzahl von Schüssen, die während einer Arbeitspause abgeatet worden waren, ein Verlager nicht beachtet worden. Auch die Revision der Schußstellen ergab nichts Verdächtiges. Am anderen Tage fanden jugendliche Arbeiter beim Aufarbeiten des faulen Granits im Abraum, in dem geschossen worden war, eine Menge nicht zur Explosion gekommenen Schwarzpulvers. Trotz Warnung und noch ehe die anderen Arbeiter es verhindern konnten, zündete ein 19 Jahre alter Puker mit einem Streichholz Schwarzpulver an, wobei er nicht unerheblich verletzt wurde. Wegen des großen Leichtsinns ist der Arbeiter auf Veranlassung der WVB. bestraft worden.“

„In zwei unmittelbar benachbarten Marmorbrüchen, die verschiedenen Unternehmern gehören, ereignete sich kurz hintereinander, etwa in einem Zeitraum von 14 Tagen, zwei gleichartige Unfälle, bei denen die Arbeiter nicht unerheblich verletzt worden sind. In beiden Fällen benutzten die Arbeiter verbotswidrig stehengebliebene Bohrlochpfeifen, um mit dem Brechlufthammer weiter zu bohren. In den Bohrlochpfeifen befanden sich Sprengstoffreste, die zur Detonation kamen.“

„Ueber den zweiten Massenunfall, bei dem vier Arbeiter verhältnismäßig leicht verletzt worden sind, ist zu berichten: Der Schießmeister eines Grauwacksteinbruchs in der Laufitz hatte vor dem Frühstück drei Sprengschüsse geladen, die er elektrisch abtun wollte. Nachdem er das Signal zum Verlassen des Bruches gegeben hatte, gingen die Arbeiter der in Frage kommenden Strolche über eine Treppe, die zum Bruchrand führt, hinweg zum Frühstückssaal. Dabei mußten sie die Stelle passieren, an welcher jene Sprengschüsse angelegt waren. Entgegen den Bestimmungen der WVB. (§ 122 der Schießinstruktion) hat der Schießmeister die Leitungsdrähte mit der Zündschnur schon vorher verbunden, was er erst unmittelbar vor dem Abtun der Schüsse tun darf. Durch unvorsichtiges Umgehen mit der Zündmaschine wurde der Hebel betätigt, durch dessen Bewegung in der Zündmaschine elektrischer Strom erzeugt wird. Dabei kamen die Schüsse vorzeitig zur Detonation. Dem Betriebe sind die Kosten einer Nachrevision auferlegt worden; beim zuständigen Versicherungsamte ist die Befristung des Schießmeisters beantragt.“

„Wohin es führt, wenn die Vorschriften und Ermahnungen nicht beachtet werden, zeigt ein Unfall bei einer Förderbahn in einem Grauwacksteinbruch. Der später Verletzte war mit einem Arbeitskammeraden beim Beseitigen des Abraums beschäftigt. Beide hatten soeben einen Förderwagen mit Erdmassen geladen. Das Gleis hatte etwas Gefälle, jedoch ging die Neigung nicht über das zulässige Maß hinaus. Die Betriebsleitung hatte angeordnet, daß stets zwei Mann mit Bremsknüppeln den Wagen verschoben sollten. Während sein Arbeitskammerad sich am Gleis zu schaffen machte, versuchte der Arbeiter, trotz des ihm bekannten Verbots, den Wagen allein nach der Kippstelle zu fahren; er setzte sich dabei rittlings auf den Bremsknüppel. Der Bremsknüppel war vermutlich nicht richtig angelegt, der Wagen kam in schnelle Fahrt und stieß mit Wucht gegen die Blockierung am Gleisende. Der Mann wurde über den Wagen zur Halde hinabgeschleudert und blieb dort tot liegen.“

„Ein Granitsteinbruch in der Oberlausitz ist mit dem Verladebahnhof durch eine etwa 1 1/2 Kilometer lange Transportbahn verbunden. Da der Steinbruch höher als der Bahnhof liegt, muß die Transportbahn ein ziemlich großes Gefälle überwinden. Dieses beträgt in dem Teil der Bahn, der für den Unfall in Betracht kommt, etwa 1:10 bis 1:11. In der Nacht vor dem Unfall hatte es stark getaut, so daß die Schienen der Transportbahn besonders glatt waren. Die Maschine zog drei mit Granitmaterial beladene Kippwagen aus dem Bruch heraus. Von den drei Kippwagen waren zwei mit Bremsen versehen. Beide Bremsen wurden bedient. Die eine befand sich zwischen der vorn fahrenden Maschine und der nach der Maschine gefahrenen Stirnseite des ersten Wagens, die andre Bremse am Schluß des Zuges. Nachdem der Zug eine Strecke gefahren war, nahm er solche Schnelligkeit an, daß die die Bremsen bedienenden Arbeiter diese stark anzogen. Zugleich wurde auch die Bremse der Maschine betätigt und von dem Lokomotivführer der Sandstreuer geöffnet. Trotzdem vermochten alle diese Mittel nicht, den Zug zu bremsen, weshalb alle drei Bremsen fortlaufend gelüftet und gelockert wurden. Aber auch dadurch wurde nicht der gewünschte Erfolg erreicht. Als nun der Zug mit immer größerer Geschwindigkeit weiterfuhr und sich einer scharfen Kurve näherte, sprangen die Arbeiter vom Zuge ab, wobei zwei Arbeiter leicht verletzt wurden. Ohne sich Verletzungen zuzuziehen, sprangen auch der Lokomotivführer und der Heizer vom Zuge ab. Die Situation, unter welcher sich der später Schwerverletzte in dem Zuge befand, war für das Abpringen besonders ungünstig, weil er vor sich zunächst das Gefälle des Bremsstandes und die Wand der Tenderlokomotive, hinter sich aber den Kippwagen hatte. Er ist zuletzt abgesprungen und am schwersten verletzt worden. Kurz darauf ist der ganze Zug entgleist.“

Zu den vorstehenden einzelnen Fällen ist jeder Kommentar unsererseits überflüssig. Der Bericht enthält noch Fälle, die beim Lesen die Haare zu Berge treiben. Gleichgültigkeit und Leichtsinns gibt mit allen zulässigen Mitteln und bei jedem, wo sie sich hervorwagen. Auch Unternehmer sind davon nicht frei. Der Bericht schreibt darüber:

„Die Durchführung der WVB. ließ auch im Berichtsjahre vielfach zu wünschen übrig, namentlich von Seiten kleinerer Unternehmer, deren Betriebe unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse stark zu leiden hatten und denen es infolge dessen meist an den Mitteln gefehlt hat. Ihre Betriebe ordnungsgemäß instand zu setzen oder instand zu halten. Hierher gehören in erster Linie zahlreiche kleine Sandsteinbetriebe. Die Sandsteinindustrie hatte unter den ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen besonders schwer zu leiden, auf der einen Seite die immer noch ungenügende Bautätigkeit, auf der anderen Seite das immer mehr sich ausbreitende Bestreben, den Naturstein durch den Kunststein zu ersetzen. Vieles, was früher aus Bruch- und Haussteinen ausgeführt wurde, wird heute überwiegend aus Beton- und Kunstwerksteinen erstellt. Es ist daher eine fortwährende Abwanderung von Arbeitskräften, namentlich von Steinhauern, aus den Steinmetzbetrieben der Natursteinindustrie in die immer zahlreicher entstehenden, besser beschafften Kunstwerksteinbetriebe festzustellen. Diese Verhältnisse, die auch schon größeren Betrieben Schwierigkeiten verursachen, lasten um so empfindlicher auf einem kleinen, nicht kapitalkräftigen Unter-

Leitfaden für die Berufung, Stellung und Tätigkeit der Beisitzer bei den Arbeitsgerichten... Die beiden erschienenen Hefen des 'Wahren Jatos' überlastet abermals durch die Güte...

ihrem Wohl und als Richtschnur für ihr Verhalten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften anzuzeigen, die in den Betrieben angehängten Warnungen und Verbote genau zu beachten, die erforderlichen Ausbildungen aus den in den Betrieben ausgehängten Unfallverhütungsbildern zu ziehen...

nehmen. Bei diesen zeigt sich der unvorschriftsmäßige Zustand der Betriebsanlagen als Ausfluß ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage. Das gleiche trifft zu bei zahlreichen Kleinbetrieben, in denen nur kurze Zeit im Jahre gearbeitet wird...

Sür Rechtsaufklärung

erfahres aus einer Straftat) können auch bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, erhoben werden. Sollen mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, verklagt werden...

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die meisten Staatsbürger nicht unterrichtet sind, wo und in welcher Form sie ihre Klagen und Anträge anzubringen haben, eine allgemeine Aufklärung über die Zuständigkeit der Gerichte scheint deshalb angebracht.

Zur Beachtung! Unter dieser Einteilung wird die Redaktion in zwangloser Reihenfolge durch entsprechende Abhandlungen für Rechtsaufklärung sorgen; denn auffallend groß ist die Unkenntnis vom Gerichtsweisen, wenn die Lebensvorkommnisse des einzelnen damit in Berührung kommen.